



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 23/2026

4. Juni 2026

Inhaltsverzeichnis

Sächsische Staatskanzlei

Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatskanzlei über das Außerkrafttreten der Richtlinie über die Förderung aktiver Teilnehmer am „Tag der Sachsen“ vom 20. Mai 2026 494

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Fünfte Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der SMK-ESF-Plus-Richtlinie Bildungspotenziale lebenslanges Lernen 2021–2027 vom 27. Mai 2026 495

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Tourismuswirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (Richtlinie GRW RIGA) vom 19. Mai 2026 496

Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz zur Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (Richtlinie GRW Infra) vom 19. Mai 2026 508

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz zur Änderung der Förderrichtlinie Regionales Wachstum vom 19. Mai 2026 518

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz über einen Förderaufruf zur Beantragung von Folgeanträgen zu innovativen Vorhaben im Förderprogramm „ESF Plus-Förderrichtlinie Gründungsinitiativen vom 30. Juni 2023“ vom 21. Mai 2026 520

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über die investive Förderung sächsischer Tafeln für das Jahr 2026 vom 20. Mai 2026 521

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Beleihung mit der Durchführung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Zertifizierung von Hopfen vom 13. Mai 2026 523

Sächsische Staatskanzlei
Verwaltungsvorschrift
der Sächsischen Staatskanzlei
über das Außerkrafttreten der Richtlinie
über die Förderung aktiver Teilnehmer am „Tag der Sachsen“
Vom 20. Mai 2026

Die Richtlinie der Sächsischen Staatskanzlei über die Förderung aktiver Teilnehmer am „Tag der Sachsen“ vom 12. Dezember 2012 (SächsABl. S. 1563), die durch die Richtlinie vom 23. März 2015 (SächsABl. S. 495) geändert

worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 27. November 2025 (SächsABl. S.Dr. S. S 209), tritt am 31. Mai 2026 außer Kraft.

Dresden, den 20. Mai 2026

Sächsische Staatskanzlei
Dr. Handschuh
Chef der Staatskanzlei

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Fünfte Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der SMK-ESF-Plus-Richtlinie Bildungspotenziale lebenslanges Lernen 2021–2027

Vom 27. Mai 2026

I.

Änderung der SMK-ESF-Plus-Richtlinie 2021–2027

Die SMK-ESF-Plus-Richtlinie 2021–2027 vom 19. Mai 2022 (SächsABl. S. 631), die zuletzt durch die Richtlinie vom 27. Juni 2025 (SächsABl. S. 744, 835) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2025 (SächsABl. S.Dr. S. S 255), wird wie folgt geändert:

1. Ziffer II Buchstabe A Nummer 4.2 Kleinbuchstabe b Satz 1 wird ersetzt durch den folgenden Satz:
„Personalausgaben werden bei Eigenpersonal als Stellenförderung auf Grundlage der tatsächlich entstandenen Ausgaben oder als personenbezogene Pauschale je Einsatzstunde oder Einsatzmonat (Kosten je Einheit) ausgereicht.“
2. In Ziffer II Buchstabe A Nummer 5.3 Kleinbuchstabe a wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Bei Anwendung der Stellenförderung zur Förderung von Personalausgaben sind die tatsächlich entstandenen Personalausgaben nachzuweisen.“
3. Ziffer II Buchstabe C Nummer 4.1 Kleinbuchstabe c wird ersetzt durch die folgenden Regelungen:
„Die Höhe der gewährten Förderung ist abhängig vom erreichten Umfang des Projektziels. Die erfolgreiche Durchführung des Schülercamps auf den einzelnen Teilnehmenden bezogen erfordert dessen Teilnahme an mindestens 60 Prozent der umgesetzten tatsächlichen Camp-Tage. Eine vollständige Förderung des Vorhabens erfolgt nur, wenn mindestens 80 Prozent der geplanten Teil-

nehmenden erfolgreich das Camp absolvieren. Bei geringerer Anzahl der erfolgreich teilnehmenden Schülerinnen und Schüler erfolgt eine Absenkung des Fördersatzes wie folgt:

- bei mindestens 70 Prozent Teilnehmerquote: Absenkung auf 90 Prozent der gewährten Zuwendung
- bei mindestens 60 Prozent Teilnehmerquote: Absenkung auf 80 Prozent der gewährten Zuwendung
- bei mindestens 50 Prozent Teilnehmerquote: Absenkung auf 70 Prozent der gewährten Zuwendung
- bei mindestens 40 Prozent Teilnehmerquote: Absenkung auf 60 Prozent der gewährten Zuwendung
- bei mindestens 30 Prozent Teilnehmerquote: Absenkung auf 50 Prozent der gewährten Zuwendung.

Bei einer Teilnehmerquote unter 30 Prozent der geplanten Teilnehmenden gilt das Projektziel als nicht erreicht und die Zuwendung ist zurückzufordern.“

4. In Ziffer II Buchstabe D Nummer 5.3 Kleinbuchstabe a wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Bei Anwendung der Stellenförderung zur Förderung von Personalausgaben sind die tatsächlich entstandenen Personalausgaben nachzuweisen.“

II.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 27. Mai 2026 in Kraft.

Dresden, den 27. Mai 2026

Der Staatsminister für Kultus
Conrad Clemens

**Richtlinie
des Sächsischen Staatsministeriums
für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz
zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der
Tourismuskwirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe
„Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“
(Richtlinie GRW RIGA)**

Vom 19. Mai 2026

Inhalt

- I. Zweck und Zwecksetzung, Rechtsgrundlagen
- II. Gegenstand der Förderung
- III. Zuwendungsempfänger
- IV. Zuwendungsvoraussetzungen
- V. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen
- VI. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- VII. Verfahren
- VIII. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1: Einteilung der Fördergebiete (Gemeindeverzeichnis, Fördergebietskarte)

I.

Zweck und Zwecksetzung, Rechtsgrundlagen

1. Der Freistaat Sachsen gewährt auf der Grundlage
 - a) des Artikels 91a des Grundgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2025 (BGBl. I S. 94) geändert worden ist,
 - b) des GRW-Gesetzes vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2021 (BGBl. I S. 770) geändert worden ist,
 - c) des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ ab 1. Januar 2026 (BAnz AT 19. Februar 2026 B3), in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden Koordinierungsrahmen genannt),
 - d) der §§ 23, 44, 44a der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 - e) den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 22. November 2024 (SächsABl. S. 1434) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 2. Dezember 2025 (SächsABl. SDr. S. 222), in den jeweils geltenden Fassungen,
 - f) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, L 283 vom

27.9.2014, S. 65), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30. Juni 2023, S. 1) geändert und zuletzt am 24. März 2025 (ABl. L 90265) berichtigt worden ist (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (EU), im Folgenden AGVO), in der jeweils geltenden Fassung,

- g) der Leitlinien für Regionalbeihilfen (ABl. C 153 vom 29.04.2021, S. 1),
 - h) der Regelung zur vorübergehenden Gewährung von Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Abschnitts 6 und 6.1 der Mitteilung C(2025) 7600 final – Rahmen für staatliche Beihilfen zur Unterstützung des Deals für eine saubere Industrie (Beihilferahmen für den Deal für eine saubere Industrie) – Clean Industrial State Aid Framework „CISAF“ vom 25. Juni 2025 („CISAF-Bundesregelung Netto-Null-Technologien“) vom 5. Februar 2026 (BAnz AT 13. Februar 2026 B1, 1) in der jeweils geltenden Fassung,
 - i) der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 2023/2831, 15. Dezember 2023, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung und
 - j) nach Maßgabe dieser Richtlinie
- Zuwendungen für Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Unternehmen der Tourismuskwirtschaft sowie für gemeinnützige, außeruniversitäre, wirtschaftsnahe Forschungseinrichtungen.
2. Mit den Zuwendungen sollen Investitionsanreize zur Schaffung und Sicherung von Dauerarbeitsplätzen im Freistaat Sachsen gegeben werden, die den Kriterien hochwertiger Arbeit entsprechen und geeignet sind, den quantitativen und qualitativen Defiziten der Wirtschaftsstruktur entgegenzuwirken. Mit den Zuwendungen sollen darüber hinaus auch Investitionsanreize zur Digitalisierung und Innovation sowie für Investitionen in die Herstellung von für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft benötigter Ausrüstung gegeben werden. Besondere Investitionsanreize erhalten Unternehmen mit Tarifbindung, beim Fördersatz im Fördergebiet mit Grenzbonus.
 3. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
 4. Maßgeblich für die Beurteilung der Förderfähigkeit eines Vorhabens sowie für die Ermittlung der Beihilfen-

tenazität und des Beihilfebetrags ist der Zeitpunkt der Gewährung der GRWF-Förderung¹.

II. Gegenstand der Förderung

1. Folgende Investitionsvorhaben sind bei kleinen und mittleren Unternehmen förderfähig:
 - a) Investitionen zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte (Errichtungsinvestitionen),
 - b) Investitionen zum Ausbau der Kapazität einer bestehenden Betriebsstätte (Erweiterungsinvestitionen),
 - c) Investitionen zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in vorher dort nicht hergestellte Produkte,
 - d) Investitionen zur grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsprozesses einer bestehenden Betriebsstätte,
 - e) Investitionen zum Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, die geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre und sofern die Vermögenswerte von einem Investor erworben werden, der in keiner Beziehung zum Verkäufer steht. Im Falle kleiner Unternehmen, die von Familienmitgliedern ursprünglicher Eigentümer oder von ehemaligen Beschäftigten übernommen werden, entfällt die Voraussetzung, dass die Vermögenswerte von Dritten, die in keiner Beziehung zum Verkäufer stehen, erworben werden müssen. Die Übernahme von Unternehmensanteilen gilt nicht als Erstinvestition.
 - f) Investitionen zur Modernisierung des Produktionsprozesses als De-minimis-Beihilfe auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831.
 - g) Investitionsvorhaben für vorhandene Betriebsstätten auf dem Gebiet des Tourismus gemäß Buchstabe a bis f als De-minimis-Beihilfe auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831.
2. Folgende Investitionsvorhaben sind bei großen Unternehmen förderfähig:
 - a) Investitionen zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte (Errichtungsinvestitionen),
 - b) Investitionen zur Diversifizierung der Tätigkeit einer Betriebsstätte, sofern die neue Tätigkeit nicht dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit, wie die früher in der Betriebsstätte ausgeübte Tätigkeit ist²,
 - c) Investitionen zum Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, die geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre, sofern die Vermögenswerte von einem Investor erworben werden, der in keiner Beziehung zum Verkäufer steht, und die neue Tätigkeit, die mit den erworbenen Vermögenswerten ausgeübt werden

soll, nicht dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit wie die vor dem Erwerb in der Betriebsstätte ausgeübte Tätigkeit ist³. Die Übernahme von Unternehmensanteilen gilt nicht als Erstinvestition, die eine neue wirtschaftliche Tätigkeit begründet.

- d) Investitionsvorhaben gemäß Nummer 1 Buchstabe a bis e als De-minimis-Beihilfe auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831.
 - e) Investitionsvorhaben für vorhandene Betriebsstätten auf dem Gebiet des Tourismus gemäß Nummer 1 Buchstabe a bis d als De-minimis-Beihilfe auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831.
3. Förderfähig sind ausschließlich als Teil eines Investitionsvorhabens nach Nummer 1 Buchstabe a bis e oder Nummer 2 Buchstabe a bis c CO₂-reduzierende Investitionen,
 - a) die über die nationalen und Unionsnormen für den Umweltschutz hinausgehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz verbessern (Umweltschutzbeihilfen), nach den Maßgaben von Artikel 36 Absatz 1, 1a, 2 Buchstabe a, b, 2b und 3 Satz 1 AGVO, soweit die Maßnahme nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 36a, 36b und 38 bis 48 AGVO fällt,
 - b) mit denen Energieeffizienzgewinne durch nicht gebäudebezogene Maßnahmen über die nationalen und Unionsnormen hinaus realisiert werden, nach den Maßgaben von Artikel 38 Absatz 1 bis 2b AGVO sowie
 - c) mit denen die Energieerzeugung des Unternehmens durch erneuerbare Quellen für den überwiegenden betrieblichen Eigenbedarf der Betriebsstätte realisiert wird, nach den Maßgaben von Artikel 41 Absatz 1 und 5 AGVO.
 4. Gefördert werden Investitionen von gemeinnützigen, außeruniversitären, wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen zur Verbesserung der baulichen sowie wissenschaftlich-technischen Infrastruktur, die die Voraussetzungen der Randnummern 19 und 20 des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (FuEul-Unionsrahmen) zur öffentlichen Finanzierung nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten erfüllen.
 5. Weiterhin können im gesamten Fördergebiet Investitionsvorhaben auch auf Grundlage und nach Maßgabe der CISAF-Bundesregelung Netto-Null-Technologien in der jeweils geltenden Fassung gefördert werden. Die Förderfähigkeit von Investitionsvorhaben von Großunternehmen bestimmt sich hierfür abweichend von Ziffer II Nummer 2 nach Ziffer II Nummer 1.

III. Zuwendungsempfänger

1. Zuwendungen können gewährt werden an
 - a) kleine, mittlere und große Unternehmen im Sinne des Anhangs 1 der AGVO in der jeweils geltenden Fassung und der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen⁴ der gewerblichen Wirtschaft, die die

¹ Vgl. Artikel 2 Nummer 28 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung.

² Dabei kommt es darauf an, dass die neue Tätigkeit nicht unter dieselbe Klasse (obersteiliger numerischer Code) der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Rev. 2.1 2011, die in der Verordnung (EU) Nr. 2023/137 der Kommission vom 10. Oktober 2022 zur Änderung der delegierten Verordnung (EG) Nr. 1831/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Ausarbeitung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 263 vom 30.12.2006, S.1) desgleichen (Amtsblatt der EU vom 20. Januar 2023).

³ Vgl. FN 2.

⁴ FuEul-Unionsrahmen, 2022/C 414/01, ABl. C 414 vom 28. Oktober 2022, S. 1.

⁵ A. v. K[2003]1422 – ABl. der EU vom 20. Mai 2003, L 124/36.

- zu fördernde Betriebsstätte im Freistaat Sachsen unterhalten oder zu unterhalten beabsichtigen und
- b) gemeinnützige, außeruniversitäre, wirtschaftsnahe Forschungseinrichtungen gemäß Nummer 3.2.2.8 des Koordinierungsrahmens, die unmittelbar für die Entwicklung der regionalen Wirtschaft erforderlich sind. Die Forschungseinrichtung darf weder Teil einer Hochschule noch einer grundfinanzierten Wissenschaftseinrichtung sein oder aus öffentlichen Mitteln eine institutionelle Förderung von mehr als 20 Prozent (Grundförderung) erhalten.

2. Von einer Förderung sind ausgeschlossen:

- a) Unternehmen in Schwierigkeiten entsprechend der Definition des Artikel 2 Nummer 18 AGVO, mit Ausnahme von Beihilfen zur Bewältigung der Folgen von Naturkatastrophen und
- b) Unternehmen, deren Gesellschafter zu mehr als 50 Prozent Banken, Versicherungen, die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Sachsen oder Kommunen sind.

M.

Zuwendungsvoraussetzungen

1. Ein Investitionsvorhaben kann gefördert werden, sofern es aufgrund der Art der Tätigkeit der Betriebsstätte einen Beitrag zu den folgenden Hauptzielen leistet:

- Beschäftigung und Einkommen sichern und schaffen, Wachstum und Wohlstand erhöhen;
- Standortnachteile ausgleichen;
- Transformationsprozesse hin zu einer klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschaft beschleunigen.

Bei den nicht in Nummer 2.7.1 des GRW/Koordinierungsrahmens (Liste nicht förderfähiger Wirtschaftszweige) aufgeführten wirtschaftlichen Tätigkeiten gemäß der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2025 (WZ 2025*) gilt dies als erfüllt, sofern von dem Investitionsvorhaben bedeutende regionalwirtschaftliche Effekte gemäß Nummer 2 zu erwarten sind.

2. Bedeutende regionalwirtschaftliche Effekte lassen nur solche Investitionen erwarten, die die regionale Investitionstätigkeit steigern (Buchstabe a) oder Dauerarbeitsplätze schaffen (Buchstabe b) oder die Produktivität der Betriebsstätte steigern (Buchstabe c).

- a) **Stärkung der regionalen Investitionstätigkeit (Abschreibungskriterium):** Die Förderfähigkeit ist gegeben, wenn der Investitionsbetrag bezogen auf ein Jahr zum Zeitpunkt der Antragstellung die durchschnittlich verdienten Abschreibungen der letzten drei Jahre – ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen – um mindestens 50 Prozent übersteigt. Für kleine und mittlere Unternehmen genügt bei Bewilligungen bis 31. Dezember 2028 das Übersteigen gemäß Satz 1 um mindestens 25 Prozent.
- b) **Aufbau von Beschäftigung (Arbeitsplatzkriterium):** Förderfähig sind Investitionen, wenn die Zahl der bei Antragstellung in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 10 Prozent erhöht wird. Für kleine und mittlere Unternehmen genügt bei Bewilligungen bis 31. Dezember 2028 die Erhöhung gemäß Satz 1 um mindestens 5 Prozent. Die Voraussetzungen müssen innerhalb des Zweckbindungszeitraumes (Ziffer VI Nummer 3) erfüllt sein.

- c) **Steigerung der Produktivität (Produktivitätskriterium):** Ebenfalls förderfähig sind Investitionen, wenn sich in der zu fördernden Betriebsstätte die Arbeitsproduktivität um mindestens 10 Prozent bei mindestens gleichbleibender Beschäftigung oder gleichbleibender Gesamtbruttolohnsumme spätestens bis zum Ablauf des Zweckbindungszeitraums erhöht. Dies gilt befristet bis zum 31. Dezember 2028. Die Arbeitsproduktivität errechnet sich als Quotient aus den Umsatzerlösen zu den tatsächlich besetzten Dauerarbeitsplätzen dieser Betriebsstätte.

3. Bei Errichtungsinvestitionen eines bisher nicht ansässigen Unternehmens in der Gemeinde oder Investitionen eines ansässigen Unternehmens in eine Diversifizierung seiner Tätigkeit² und dem Erwerb einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte gelten die unter Nummer 2 benannten Fördervoraussetzungen als erfüllt.

Bei Investitionen zur Diversifizierung einer bestehenden Betriebsstätte müssen die förderfähigen Kosten mindestens 200 Prozent über dem Buchwert liegen, der in dem Geschäftsjahr vor Beginn der Arbeiten für die wiederverwendeten Vermögenswerte verbucht wurde.

4. Mit den Investitionsvorhaben müssen neue Dauerarbeitsplätze³ geschaffen oder bestehende gesichert werden. Die Zahl der zu schaffenden oder zu sichernden Dauerarbeitsplätze in der geförderten Betriebsstätte beruht auf einer realistischen Prognose der mittelfristigen Geschäftsentwicklung nach Abschluss der geförderten Investitionen.

5. Die Investitionen sind einer Nachhaltigkeit verpflichtet, die die betriebswirtschaftlichen Erfordernisse mit den Anforderungen an eine energieeffiziente und ressourcenschonende Investition, möglichst niedrige umweltschädliche Emissionen (Treibhausgase unter anderem) oder eine Anpassung an unvermeidbare Folgen des Klimawandels beziehungsweise eine erhöhte Widerstandsfähigkeit gegenüber Klima- und Umweltrisiken in Einklang bringt.

6. Investitionsvorhaben auf dem Gebiet des Tourismus werden nur außerhalb der kreisfreien Städte Chemnitz, Dresden und Leipzig gefördert. Beherbergungsbetriebe müssen eine Übernachtungskapazität von mindestens 15 Betten beziehungsweise Gästen vorhalten.

7. Die förderfähigen Kosten der Teilvorhaben nach Ziffer II Nummer 3 Buchstabe a bis c müssen klar voneinander getrennt werden, um eine Doppelförderung zu vermeiden.

8. Bei Maßnahmen von gemeinnützigen, außeruniversitären, wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen gemäß Ziffer II Nummer 4 müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Die Forschungseinrichtung muss die nach dem FuEUF-Unionsrahmen⁴ geförderten Wirtschaftsgüter selbstnutzen.
- b) Die nichtwirtschaftlichen und wirtschaftlichen Tätigkeiten und ihre Kosten, Finanzen und Erlöse müs-

* Bei der Tätigkeit handelt es sich nicht um dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit im Sinne des Artikel 2 Nummer 50 AGVO. Es ist unerheblich, ob die neue Tätigkeit des ansässigen Unternehmens in einer bestehenden oder in einer neuen Betriebsstätte ausgeübt wird.

² S. Ziffer VI Nummer 3.

³ S. FN 5.

* Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2025 (WZ 2025) in der Fassung vom 7. August 2025.

sen klar voneinander getrennt werden (Trennungsrechnung).

- c) Die Einrichtung muss in geeigneter Weise sicherstellen, dass Überschüsse des wirtschaftlichen Bereiches zur Kostendeckung im nichtwirtschaftlichen Bereich und etwaige Gewinne aus öffentlich finanzierten Tätigkeiten des Wissenstransfers nicht zum Ausgleich von Verlusten im wirtschaftlichen Bereich verwendet, sondern im nichtwirtschaftlichen Bereich reinvestiert werden.
9. Vorhaben gemäß Ziffer II Nummer 5 müssen die in Ziffer IV vorgegebenen Förderbedingungen und Verpflichtungen sowie die Voraussetzungen der CISAF-Bundesregelung Netto-Null-Technologien erfüllen.
10. Das Investitionsvolumen muss bei Investitionsvorhaben in den Landkreisen des Freistaats Sachsen mindestens 50 000 Euro und in den kreisfreien Städten mindestens 70 000 Euro betragen.
11. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein und den Grundsätzen einer soliden Finanzierung entsprechen. Dies ist von der das Vorhaben begleitenden Bank des Antragstellers zu bestätigen. Der Beitrag des Zuschussempfängers aus Eigen- oder Fremdmitteln zur Finanzierung des Investitionsvorhabens muss mindestens 25 Prozent der beihilfefähigen Kosten betragen. Dieser Mindestbeitrag darf keine Beihilfelemente enthalten.
12. Von einer Förderung sind ausgeschlossen:
- a) Investitionen in die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen, die innerhalb von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes¹⁶ vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist, liegen. Im besonderen Ausnahmefall kann eine Förderung im Einzelfall erfolgen, wenn das Vorhaben von der zuständigen unteren Wasserbehörde¹⁷ genehmigt wurde oder diese bei durch andere Behörden genehmigten Vorhaben der Förderung zustimmt.
- b) Investitionen in die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in Hochwasserentstehungsgebieten, soweit diese nach § 78d Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes genehmigungspflichtig sind und durch die zuständige Wasserbehörde nicht genehmigt wurden oder diese bei durch andere Behörden genehmigten Vorhaben der Förderung nicht zustimmt.
13. Sofern nichts anderes bestimmt ist, erfolgt der Nachweis der Zuwendungsvoraussetzungen durch Eigenklärungen im Antrag.

V. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- Die Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines Zuschusses für Vorhaben gemäß Ziffer II gewährt.
- Kosten im Sinne dieser Richtlinie sind Ausgaben im Sinne der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung.
- Förderfähig sind Kosten dann, wenn sie zur Durchführung des Vorhabens notwendig sind. Investitionshilfen können in Form von sachkapitalbezogenen oder lohnkostenbezogenen Zuschüssen gewährt werden.
- Bei sachkapitalbezogenen Zuschüssen sind folgende Kosten förderfähig:
 - die Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungskosten der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens (unter anderem Gebäude, Anlagen, Maschinen), die eine Abschreibungsdauer von mehr als einem Jahr aufweisen,
 - die Anschaffungskosten von immateriellen Wirtschaftsgütern, soweit diese aktiviert werden und abschreibungsfähig sind. Für große Unternehmen gilt dies bis zu einer Höhe von 50 Prozent und im Übrigen bis zu einer Höhe von 100 Prozent der gesamten förderfähigen Investitionskosten. Immaterielle Wirtschaftsgüter sind Patente, Betriebslizenzen sowie nicht patentierte oder patentierte technische Kenntnisse. Sie sind nur förderfähig, wenn:
 - der Investor diese von einem Dritten (nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen) zu Marktbedingungen erworben hat und
 - diese Wirtschaftsgüter ausschließlich innerhalb der Betriebsstätte, die die Förderung erhält, genutzt werden.
 - die Anschaffungs- und Herstellungskosten für gemietete oder geleaste bewegliche Wirtschaftsgüter; das Risiko der Instandhaltung der geförderten Wirtschaftsgüter muss beim Mietkäufer beziehungsweise Mieter/Leasingnehmer liegen. Der Mietkauf- beziehungsweise Leasingvertrag muss die Form eines Finanzierungsleasings haben und die Verpflichtung enthalten, dass die geförderten Wirtschaftsgüter zum Laufzeitende vom Zuwendungsempfänger erworben werden. In diesem Fall müssen die gemieteten oder geleasten Wirtschaftsgüter zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses beim Antragsteller aktiviert werden. Kosten für Gebäude, die im Rahmen von Miet- beziehungsweise Leasingverträgen durch den Antragsteller genutzt werden sollen, sind nur förderfähig, wenn zwischen Investor und Nutzer eine gesellschaftsrechtliche Beziehung nach Nummer 2.2.2 Absatz 1 des Koordinierungsrahmens besteht.
 - im Rahmen von Investitionsvorhaben nach Ziffer II Nummer 3 Buchstabe a bis c:
 - die Investitionskosten beziehungsweise -mehrkosten im Sinne des Artikels 36 Absatz 4 AGVO¹⁸, die erforderlich sind, um über das in den Unionenormen vorgeschriebene Umweltschutzniveau hinauszugehen,

¹⁶ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.

¹⁷ Zum Beispiel nach § 74 Absatz 2 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist.

¹⁸ Ermittlung der Mehrkosten anhand eines kontraktlichen Szenarios (vgl. Artikel 36 Absatz 4 AGVO).

- bb) die Investitionskosten beziehungsweise -mehrkosten im Sinne des Artikels 38 Absatz 3 AGVO¹², die für die Verbesserung der Energieeffizienz durch nicht gebäudebezogene Maßnahmen erforderlich sind, sowie
- cc) die im Rahmen der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen entstandenen Investitionskosten beziehungsweise -mehrkosten im Sinne des Artikels 41 Absatz 6 AGVO. Investitionen in Wärmepumpen müssen die Anforderungen des Anhangs VI der Richtlinie (EU) 2018/2001¹³ erfüllen. Eine gleichzeitige Förderung bei Inanspruchnahme einer Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz¹⁴ für dieselben förderfähigen Kosten ist nicht möglich. Die Möglichkeiten der Inanspruchnahme der sonstigen Direktvermarktung bleiben davon unberührt. Nach Maßgabe von Artikel 41 Absatz 1a AGVO sind Stromspeicher, die Teil des Investitionsvorhabens zur Energieerzeugung durch erneuerbare Quellen sind (kombinierte Vorhaben), ebenfalls förderfähig. Der Speicher muss mindestens 75 Prozent seiner jährlichen Energie aus der direkt angeschlossenen Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie beziehen.
6. Bei sachkapitalbezogenen Zuschüssen sind folgende Kosten nicht förderfähig:
- Kosten für den Grundstückserwerb,
 - Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen,
 - die Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungskosten für Personenkraftwagen, Kombi-Fahrzeuge, Lastkraftwagen, Omnibusse und Schienenfahrzeuge sowie sonstige Fahrzeuge, die im Straßenverkehr zugelassen sind und primär dem Transport dienen, sowie Kosten für bemannte Luft- und Wasserfahrzeuge sowie unbemannte Luft- und Wasserfahrzeuge, die primär dem Transport dienen,
 - die Anschaffungskosten gebrauchter Wirtschaftsgüter,
 - geringwertige und sonstige Wirtschaftsgüter, welche ertragsteuerlich im Anschaffungsjahr in voller Höhe abgeschrieben werden,
 - Investitionen in nicht betriebsnotwendige Einrichtungen,
 - aktivierungsfähige Finanzierungskosten (Bauzeitinsen),
 - gemietete und geleaste bewegliche Wirtschaftsgüter, deren Miet- oder Leasingvertrag nicht den Erwerb des Wirtschaftsgutes vorsehen,
 - Wirtschaftsgüter, die aufgrund eines Sale-and-Rent-back-Vertrages oder eines Sale-and-Lease-back-Vertrages angeschafft werden (Ausnahme: Sale-and-Mietkaufback stellt sich als reines Finanzierungsgeschäft dar),
 - nicht unmittelbar mit der Verbesserung des Umweltschutzes zusammenhängende Kosten und Investitionsvorhaben im Sinne des Artikels 36 Absatz 4 AGVO
 - nicht unmittelbar mit der Verbesserung der Energieeffizienz zusammenhängende Kosten und Investitionsvorhaben im Sinne des Artikels 38 Absatz 3 AGVO
 - Investitionen zur Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff und zur Kraft-Wärme-Kopplung auf der Grundlage erneuerbarer Energien nach Artikel 41 AGVO,
 - Kosten für die Installation von eigenständigen, mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizkesseln¹⁵. Bei Investitionen, die im Zusammenhang mit der Verlagerung eines Betriebes getätigt werden, sind Erlöse, die aus der Veräußerung der bisherigen Betriebsstätte erzielt werden oder erzielbar wären und eventuelle Entschädigungsbeträge¹⁷ von den förderfähigen Investitionskosten abzuziehen.
6. Lohnkostenbezogene Zuschüsse kommen nur für Arbeitsplätze in Betracht, die investitionsgebunden sind und den Kriterien hochwertiger Arbeit¹⁸ entsprechen. Insoweit sind folgende Kosten förderfähig:
- Lohnkosten, wenn die zu fördernden Dauerarbeitsplätze an ein Investitionsvorhaben nach Ziffer II gebunden sind. Eine solche Bindung liegt vor, wenn die zu fördernden Dauerarbeitsplätze Tätigkeiten betreffen, auf die sich die Investition bezieht und wenn diese Arbeitsplätze innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Vorhabenbeginn geschaffen werden. Zugrunde gelegt werden können lediglich die neu geschaffenen Arbeitsplätze in der betreffenden Betriebsstätte, die zu einem Nettozuwachs an Beschäftigten im Verhältnis zur durchschnittlichen Beschäftigtenzahl in den vergangenen zwölf Monaten vor Antragstellung führen.
 - Lohnkosten, die für eingestellte Personen während eines Zeitraums von zwei Jahren, jedoch nicht länger als bis zum Ende des dritten Jahres nach Vorhabenbeginn anfallen. Förderfähig sind grundsätzlich nur solche Arbeitsplätze, deren Brutto Lohnsumme mindestens 50 000 Euro (einschließlich Anteil des Arbeitgebers an den gesetzlichen Sozialabgaben) pro Person und Jahr beträgt. Der förderfähige Jahresbruttolohn wird auf 90 000 Euro begrenzt. Ziffer VI Nummer 3 gilt entsprechend.
- Die Gehälter und Vergütungen für Geschäftsführer, geschäftsführende Gesellschafter, Vorstände und Auszubildende sind nicht förderfähig. Sonstige öffentliche Hilfen zur Lohnkostenförderung sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.
7. Die Förderung kommt nur für den Teil der Investitionskosten in Betracht, der 1 000 000 Euro je neu geschaffenen Dauerarbeitsplatz und 750 000 Euro je gesichertem Dauerarbeitsplatz nicht übersteigt. Bei der Bemessung der maximal förderfähigen Investitionskosten für gesicherte Dauerarbeitsplätze sind durch Leiharbeitsverhältnisse besetzte Dauerarbeitsplätze nicht zu berücksichtigen. Beim Erwerb einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte werden die

¹² Ermittlung der Mehrkosten anhand eines kontraktlichen Szenarios (Vgl. Artikel 38 Absatz 3 AGVO).

¹³ Richtlinie (EU) 2018/2001 vom 11. Dezember 2018, ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82, zuletzt geändert mit Richtlinie (EU) 2024/1711 vom 13. Juni 2024.

¹⁴ Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1056), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. I Nr. 25) geändert worden ist.

¹⁵ Bekanntmachung der Kommission vom 17.10.2024, C(2024) 7161, Nr. 41.

¹⁶ Zum Beispiel nach dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 39) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

¹⁷ Kriterien hochwertiger Arbeit können sich zum Beispiel aus einer überdurchschnittlichen Qualifikation, besonders hoher Weiterbildung, Innovationspotential des Arbeitsplatzes oder aus der Höhe des Bruttoarbeitslohnes ergeben.

übernommenen Arbeitsplätze neu geschaffenen Dauerarbeitsplätzen gleichgestellt.

8. Der Zuschuss wird als Anteilfinanzierung („Fördersatz“) bezogen auf die förderfähigen Kosten gewährt. Beihilfen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.
9. Für Betriebsstätten von kleinen und mittleren Unternehmen beträgt die Höhe der für ein Investitionsvorhaben nach Ziffer II Nummer 1 Buchstabe a bis e maximal zulässigen öffentlichen Finanzierungshilfen (Beihilfehöchstsatz):
- im D-Fördergebiet des Freistaates Sachsen (Anlage 1, Ziffer IV) für

Betriebsstätten von kleinen Unternehmen	20 Prozent
Betriebsstätten von mittleren Unternehmen	10 Prozent
 - im C-Fördergebiet Stadt Chemnitz (Anlage 1, Ziffer I) für

Betriebsstätten von kleinen Unternehmen	30 Prozent
Betriebsstätten von mittleren Unternehmen	20 Prozent
 - in den C-Fördergebieten Landkreis Zwickau, Teile der Landkreise Leipzig und Nordsachsen, Landkreis Görlitz, Landkreis Bautzen, Landkreis Mittelsachsen, Landkreis Erzgebirgskreis, Vogtlandkreis, Teile Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Anlage 1, Ziffer I) für

Betriebsstätten von kleinen Unternehmen	35 Prozent
Betriebsstätten von mittleren Unternehmen	25 Prozent
 - in den C-Fördergebieten Landkreis Görlitz, Landkreis Bautzen, Landkreis Mittelsachsen, Landkreis Erzgebirgskreis, Vogtlandkreis, Teile Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Anlage 1, Ziffer II) bei Tarifbindung (Ziffer VI Nummer 3 Absatz 4) für

Betriebsstätten von kleinen Unternehmen	45 Prozent
Betriebsstätten von mittleren Unternehmen	35 Prozent.
10. Für Betriebsstätten von großen Unternehmen beträgt die Höhe der für ein Investitionsvorhaben nach Ziffer II Nummer 2 Buchstabe a bis c maximal zulässigen öffentlichen Finanzierungshilfen (Beihilfehöchstsatz):
- im C-Fördergebiet Stadt Chemnitz (Anlage 1, Ziffer I) 10 Prozent
 - in den C-Fördergebieten Landkreis Zwickau, Teile der Landkreise Leipzig und Nordsachsen, Landkreis Görlitz, Landkreis Bautzen, Landkreis Mittelsachsen, Erzgebirgskreis, Vogtlandkreis, Teile Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Anlage 1, Ziffer I) 15 Prozent
 - in den C-Fördergebieten Landkreis Görlitz, Landkreis Bautzen, Landkreis Mittelsachsen, Landkreis Erzgebirgskreis, Vogtlandkreis, Teile Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Anlage 1, Ziffer II) bei Tarifbindung (Ziffer VI Nummer 3 Absatz 4) 25 Prozent.
11. Für Investitionsvorhaben nach Ziffer II Nummer 1 Buchstabe f bis g sowie Nummer 2 Buchstabe d bis e beträgt die Höhe der maximal zulässigen öffentlichen Finanzie-

rungshilfen (Beihilfehöchstsatz) in den D- und C-Fördergebieten für:

Betriebsstätten von kleinen Unternehmen	30 Prozent
Betriebsstätten von mittleren Unternehmen	20 Prozent
Betriebsstätten von großen Unternehmen	10 Prozent.

In den C-Fördergebieten Landkreis Görlitz, Landkreis Bautzen, Landkreis Mittelsachsen, Landkreis Erzgebirgskreis, Vogtlandkreis, Teile Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Anlage 1, Ziffer III) erhöhen sich diese Fördersätze in Betriebsstätten mit Tarifbindung (Ziffer VI Nummer 3 Absatz 4) um jeweils 10 Prozentpunkte.

12. Für Investitionsvorhaben nach Ziffer II Nummer 3 beträgt die Höhe der maximal zulässigen öffentlichen Finanzierungshilfen (Beihilfehöchstsatz):
- für Investitionsvorhaben nach Ziffer II Nummer 3 Buchstabe a und Buchstabe b für:

Betriebsstätten von kleinen Unternehmen	50 Prozent
Betriebsstätten von mittleren Unternehmen	40 Prozent
Betriebsstätten von großen Unternehmen	30 Prozent
 - für Investitionsvorhaben nach Ziffer II Nummer 3 Buchstabe c für:

Betriebsstätten von kleinen Unternehmen	35 Prozent
Betriebsstätten von mittlere Unternehmen	25 Prozent
Betriebsstätten von großen Unternehmen	15 Prozent.
13. Für gemeinnützige, außeruniversitäre, wirtschaftsnahe Forschungseinrichtungen liegt der Fördersatz für Investitionen gemäß Ziffer II Nummer 4 bei 50 Prozent. Es werden nur Sachkosten gefördert.
14. Für Investitionsvorhaben nach Ziffer II Nummer 5 beträgt die Höhe der maximal zulässigen öffentlichen Finanzierungshilfen (Beihilfehöchstsatz) für:

Betriebsstätten in den C-Fördergebieten (Anlage 1, Ziffern I bis III)	20 Prozent
Betriebsstätten in den D-Fördergebieten (Anlage 1, Ziffer IV)	15 Prozent.
15. Für Investitionsvorhaben über 55 Millionen Euro, die mit Regionalbeihilfen unterstützt werden, gelten herabgesetzte Beihilfehöchstsätze⁹.

VI.

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- Investitionszuschüsse werden grundsätzlich nur für ein Investitionsvorhaben gewährt, das innerhalb von 36 Monaten durchgeführt wird. Der Beginn des Durchführungszeitraumes richtet sich nach Ziffer VII Nummer 1.
- Die durch Investitionszuschüsse geförderten Wirtschaftsgüter müssen mindestens fünf Jahre nach Abschluss des Investitionsvorhabens in der geförderten Betriebsstätte verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleiche oder höherwertige Wirtschaftsgüter ersetzt. Das ersetzende Wirtschaftsgut ist nicht erneut förderfähig.

⁹ S. Randnummer 89 in Verbindung mit Randnummer 19 Absatz 3 der Leitlinien für Regionalbeihilfen (A.B.I. C 153 vom 29.10.2021, S. 1).

3. Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer angelegt sind. Im Zweckbindungszeitraum von mindestens fünf Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens müssen die Arbeitsplätze tatsächlich besetzt oder zumindest auf dem Arbeitsmarkt dauerhaft angeboten werden. Dauerarbeitsplätze dürfen nicht zur Bearbeitung zeitlich befristeter Projekte dienen. Im Übrigen gilt Nummer 2.1.4 des Koordinierungsrahmens. Sofern mehrere Betriebsstätten innerhalb einer Gemeinde vorhanden sind, müssen sämtliche in den übrigen Betriebsstätten der Gemeinde zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden Arbeitsplätze mindestens für die Dauer des Zweckbindungszeitraums (Nummer 3) erhalten werden. Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, so ist nur die Zahl der Arbeitsplätze zu berücksichtigen, die sich im Saldo der in den geförderten Betriebsstätten neu geschaffenen Arbeitsplätze mit den in den anderen Betriebsstätten abgebauten Arbeitsplätzen ergibt. Ausbildungsplätze werden wie Dauerarbeitsplätze gefördert. Tarifbindung im Sinne des Tarifvertragsgesetzes²⁴ liegt vor, wenn die Tarifbindung zum Zeitpunkt der Antragstellung und unabhängig von der Laufzeit der Tarifverträge über den Investitionszeitraum von drei Jahren und während des Zweckbindungszeitraumes von fünf Jahren besteht.
4. Für die zweckgerechte Verwendung haben bei einer Zuwendungssumme ab 1 Million Euro alle Gesellschafter ab einer Beteiligung von mindestens 25 Prozent am Gesellschaftskapital bis zum Zeitpunkt der ersten Auszahlung grundsätzlich einen öffentlich-rechtlichen Schuldbeitritt zu erklären. Bei Gesellschaftern mit Sitz im Ausland wird grundsätzlich eine Bürgschaftserklärung verlangt. Hiervon kann insbesondere abgesehen werden, wenn das vorhandene Haftungskapital mindestens der Zuschusshöhe einschließlich bereits gewährter Fördermittel entspricht. Die Haftung ist begrenzt auf 15 Prozent des ausgereichten Zuschusses. Die Gesellschafter schließen einen entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vertrag beziehungsweise geben eine Bürgschaftserklärung ab.
5. Das Vorhaben muss den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere des Bau-, Planungs-, Raumordnungs- und Umweltrechtes entsprechen.

VI. Verfahren

1. Der Vorhabenbeginn ist ab Antragstellung (Datum Antragsingang bei der Bewilligungsstelle) zugelassen. Dies gilt nicht für notifizierungspflichtige Vorhaben. Das sind solche Vorhaben, die die Bedingungen nach Nummer 2.5.8 des Koordinierungsrahmens erfüllen. Sie müssen einzeln bei der Europäischen Kommission angemeldet werden. Beginn der Arbeiten für das Investitionsvorhaben (Vorhabenbeginn) ist entweder
- a) der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags oder
 - b) der Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder
 - c) die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder
- d) eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht. Der früheste der vorgenannten Zeitpunkte ist maßgebend. Der Erwerb von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten für das Investitionsvorhaben. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung sowie sonstige vorbereitende Maßnahmen nicht als Beginn des Vorhabens. Bei der Übernahme ist der Beginn der Arbeiten für das Investitionsvorhaben der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte.
2. Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB). Finanziell größere Vorhaben und schwierige Ermessensentscheidungen sowie Auslegungsfragen legt sie einem internen Koordinierungsausschuss unter Leitung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz zur Zustimmung vor.
3. Beihilfen (Zuschüsse) gelten als Beihilfen mit Anzeigepflicht, wenn der Beihilfeempfänger einen schriftlichen Antrag gestellt hat, bevor mit den Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit begonnen wurde (Nummer 1).
4. Der Antrag muss die von der Bewilligungsstelle vorgegebenen notwendigen Angaben enthalten und in der von der Bewilligungsstelle vorgegebenen Form gestellt werden.
5. Förderfähige Vorhaben von besonderer regionaler oder überregionaler Bedeutung²⁵ sollen bei Ausschöpfung der Beihilfegrenzen nach Ziffer V Nummern 9 und 10 vorrangig gefördert werden.
6. Abweichend zu Nummer 7.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung findet für die Auszahlung der Zuwendung ein Vorauszahlungsverfahren nach Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung Anwendung. Auszahlungen sind danach auf Antrag nur insoweit und nicht eher möglich, als die Zuwendung voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckbindungszwecks benötigt wird. Ein etwaiger hieraus entstehender Zinsvorteil für das Unternehmen ist bei der Prüfung der Einhaltung der zulässigen Beihilfegrenzen zu berücksichtigen.
7. Die Verwendungsnachweisprüfung obliegt der SAB. Abweichend zu Nummer 6.1 der Anlage 2 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (ANBest-P) ist der Verwendungsnachweis mit dem letzten Auszahlungsantrag (Schlussauszahlungsantrag) einzureichen.
8. Von einem Widerruf des Bewilligungsbescheides und einer Rückforderung der bereits gewährten Zuwendung kann abgesehen werden, wenn die Einhaltung der Arbeitsplätzeziele bis zum Ende des Zweckbindungszeitraumes nachträglich unzumutbar geworden ist, da sonst voraussichtlich der Verlust der ordnungsgemäßen wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit droht. Hierbei ist das der Einhaltung entgegenstehende Hindernis mit dem ursprünglichen Interesse an der Er-

²⁴ Tarifvertragsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1055) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

²⁵ Zum Beispiel regionalen oder überregionalen Entwicklungsstrategien dienende Vorhaben.

füllung der Fördervoraussetzung oder Auflage abzuwägen.

VII.
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 19. Mai 2026 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft. An diesem Tag tritt die Richtlinie GRW/RIGA vom 23. April 2024 (SächsABl. S. 495), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2025 (SächsABl. S.Dr. S. S 268), außer Kraft.

Dresden, den 19. Mai 2026

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz
Dirk Panter

Anlage 1

Einteilung der Fördergebiete²⁾ im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2027

- I. Nicht prädefinierte C-Fördergebiete NUTS-Regionen DED 5 Leipzig und DED 4 Chemnitz gemäß Randzeichen 175 der Leitlinien für Regionalbeihilfen (2021/C 153/01):

Gemeinde	Landkreis/NUTS-3-Region	NUTS-2-Region
Bad Dübener Heide, Stadt	Nordsachsen	Leipzig
Delitzsch, Stadt	Nordsachsen	Leipzig
Eilenburg, Stadt	Nordsachsen	Leipzig
Laußig	Nordsachsen	Leipzig
Mockrehna	Nordsachsen	Leipzig
Mügeln, Stadt	Nordsachsen	Leipzig
Oschatz, Stadt	Nordsachsen	Leipzig
Schönwölkau	Nordsachsen	Leipzig
Torgau, Stadt	Nordsachsen	Leipzig
Borna, Stadt	Leipzig	Leipzig
Colditz, Stadt	Leipzig	Leipzig
Grimma, Stadt	Leipzig	Leipzig
Kitzscher, Stadt	Leipzig	Leipzig
Lössatal	Leipzig	Leipzig
Ottenwisch	Leipzig	Leipzig
Wurzen, Stadt	Leipzig	Leipzig
alle Gemeinden	Zwickau	Chemnitz
alle Gemeinden	Erzgebirgskreis	Chemnitz
alle Gemeinden	Mittelsachsen	Chemnitz
alle Gemeinden	Vogtlandkreis	Chemnitz
alle Gemeinden	Bautzen	Dresden
alle Gemeinden	Görlitz	Dresden
Altenberg, Stadt	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Dresden
Bad Gottleuba-Berggießhübel, Stadt	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Dresden
Bad Schandau, Stadt	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Dresden
Heidenau, Stadt	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Dresden
Königstein/Sächs. Schw., Stadt	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Dresden
Pima, Stadt (ohne folgende Straßen: Robert-Klett-Ring, Walter-Richter-Str., Schillerstr. 46-66 [gerade Hausnummern] Schillerstr. 67-81 [ungerade Hausnummern])	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Dresden
Reinhardtsdorf-Schöna	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Dresden
Rosenthal-Bielatal	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Dresden
Sebnitz, Stadt	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Dresden

²⁾ Ausweisung erfolgt gemäß Gemeinde Schlüssel für die Gemeinden im Freistaat Sachsen ab 1. Januar 2022

II. Sonderstatus Kreisfreie Stadt Chemnitz – Nicht prädefiniertes C-Fördergebiet

Gemäß Randnummer 182 der Leitlinien für Regionalbeihilfen (2021/C 153/01) beträgt in nicht-prädefinierten C-Fördergebieten mit einem Pro-Kopf-BIP von mehr als 100 Prozent des Durchschnitts der EU-27 und einer Arbeitslosenquote von weniger als 100 Prozent des Durchschnitts der EU-27 die Beihilfeintensität 10 Prozent für Große Unternehmen.

Gemeinde	Landkreis/NUTS-3-Region	NUTS-2-Region
Chemnitz, Kreisfreie Stadt ohne: Fürsterstr. 144-264, Yorkstr. 30-58, Zeisigwaldstr. 4-66, Bersarinstr., Kutusowstr., Ernst-Moritz-Amdt-Str., Schamhorststr., Clausewitzstr., Ernst-Enge-Str., Arthur-Strobel-Str., Geibelstr. 20-217, Liddy-Ebersberger-Str., Albert-Jentsch-Str., Carl-von-Ossietsky-Str. 164-198, Hutsker Str., Str. Usti-rad-Labern, Dr.-Salvador-Allende-Str., Wenzel-Verner-Str., Friedrich-Hänel-Str., Scheffelstr. 2-90, Paul-Bertz-Str. 13-199, Robert-Siewert-Str., Otto-Hofmann-Str., Kurt-Schneider-Str., Faleska-Meining-Str., Wilhelm-Firl-Str., Albert-Köhler-Str., Bruno-Granz-Str., Max-Türpe-Str., Johannes-Dick-Str., Friedrich-Mertel-Str., Wölgoggrader Allee, Arno-Schreiter-Str., Alfred-Neubert-Str., Ludwig-Kirsch-Str., Fritz-Fritsche-Str., Ernst-Wäbra-Str., Max-Opitz-Str., Marie-Tilch-Str.	Chemnitz, Stadt	Chemnitz

III. Nicht prädefinierte C-Fördergebiete mit Grenzbonus:

Gemäß Randnummer 184 der Leitlinien für Regionalbeihilfen (2021/C 153/01) darf für an A-Fördergebiete angrenzende NUTS-3-Regionen oder Teile von NUTS-3-Regionen eines C-Fördergebietes die zulässige Beihilfehöchstintensität angehoben werden, so dass die Differenz zwischen den Beihilfeintensitäten beider Gebiete nicht mehr als 15 Prozentpunkte beträgt. Diese Regelung gilt für die Landkreise Görlitz, Bautzen, Mittelsachsen, Erzgebirgskreis, Vogtlandkreis sowie Teile des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

Gemeinde	Landkreis/NUTS-3-Region	NUTS-2-Region
alle Gemeinden	Erzgebirgskreis	Chemnitz
alle Gemeinden	Mittelsachsen	Chemnitz
alle Gemeinden	Vogtlandkreis	Chemnitz
alle Gemeinden	Bautzen	Dresden
alle Gemeinden	Görlitz	Dresden
Altenberg, Stadt	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Dresden
Bad Gottleuba-Berggießhübel, Stadt	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Dresden
Bad Schandau, Stadt	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Dresden
Heidenau, Stadt	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Dresden
Königstein/Sächs. Schw., Stadt	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Dresden
Pirma, Stadt (ohne folgende Straßen: Robert-Klett-Ring, Walter-Richter-Str., Schillerstr. 46-66 [gerade Hausnummern] Schillerstr. 67-81 [ungerade Hausnummern])	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Dresden
Reinhardtshaus Schöna	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Dresden
Rosenthal-Bielatal	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Dresden
Sebnitz, Stadt	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Dresden

M. D-Fördergebiete NUTS-Region DED 5 Leipzig, DED 4 Chemnitz und DED 2 Dresden

Gemeinde	Landkreis/NUTS-3-Region	NUTS-2-Region
Leipzig, Stadt	Leipzig, Stadt	Leipzig
Bad Lausick, Stadt	Leipzig	Leipzig
Belgershain	Leipzig	Leipzig
Bennewitz	Leipzig	Leipzig
Böhlen, Stadt	Leipzig	Leipzig
Borsdorf	Leipzig	Leipzig
Brandis, Stadt	Leipzig	Leipzig
Elstertrebnitz	Leipzig	Leipzig
Frohburg, Stadt	Leipzig	Leipzig
Geithain, Stadt	Leipzig	Leipzig
Groitzsch, Stadt	Leipzig	Leipzig
Großpösna	Leipzig	Leipzig
Machern	Leipzig	Leipzig
Markkleeberg, Stadt	Leipzig	Leipzig
Markranstädt, Stadt	Leipzig	Leipzig
Naunhof, Stadt	Leipzig	Leipzig
Neukieritzsch	Leipzig	Leipzig
Parthenstein	Leipzig	Leipzig
Pegau, Stadt	Leipzig	Leipzig
Regis-Breitingen, Stadt	Leipzig	Leipzig
Rötha, Stadt	Leipzig	Leipzig
Thalwitz	Leipzig	Leipzig
Trebsen/Mulde, Stadt	Leipzig	Leipzig
Zwenkau, Stadt	Leipzig	Leipzig
Arzberg	Nordsachsen	Leipzig
Beilrode	Nordsachsen	Leipzig
Belgern-Schildau, Stadt	Nordsachsen	Leipzig
Caveritz	Nordsachsen	Leipzig
Dahlen, Stadt	Nordsachsen	Leipzig
Doberschütz	Nordsachsen	Leipzig
Dommitzsch, Stadt	Nordsachsen	Leipzig
Dreiheide	Nordsachsen	Leipzig
Elsig	Nordsachsen	Leipzig
Jesewitz	Nordsachsen	Leipzig
Krostitz	Nordsachsen	Leipzig
Liebschützberg	Nordsachsen	Leipzig
Löbnitz	Nordsachsen	Leipzig
Naundorf	Nordsachsen	Leipzig
Rackwitz	Nordsachsen	Leipzig
Schkeuditz, Stadt	Nordsachsen	Leipzig
Taucha, Stadt	Nordsachsen	Leipzig
Trossin	Nordsachsen	Leipzig
Wärmsdorf	Nordsachsen	Leipzig
Wiedemar	Nordsachsen	Leipzig
Zschepplin	Nordsachsen	Leipzig
Dresden, Stadt	Dresden, Stadt	Dresden
alle Gemeinden	Meißen	Dresden

Bahretal	Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	Dresden
Bannwitz	Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	Dresden
Dippoldiswalde, Stadt	Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	Dresden
Dohna	Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	Dresden
Dohna, Stadt	Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	Dresden
Dorfhain	Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	Dresden
Dürröhrsdorf Dittersbach	Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	Dresden
Freital, Stadt	Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	Dresden
Glashütte, Stadt	Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	Dresden
Gohrisch	Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	Dresden
Hartmannsdorf Reichenau	Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	Dresden
Hermisdorf/Erzgeb.	Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	Dresden
Hohnstein, Stadt	Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	Dresden
Klingenberg	Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	Dresden
Kreischa	Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	Dresden
Liebstadt, Stadt	Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	Dresden
Lohmen	Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	Dresden
Müglitztal	Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	Dresden
Neustadt i. Sa., Stadt	Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	Dresden
Pima, Stadt (davon folgende Straßen: Robert-Klett-Ring, Walter-Richter-Str., Schillerstr. 46-66 [gerade Hausnummern] Schillerstr. 67-81 [ungerade Hausnummern])	Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	Dresden
Rabenau, Stadt	Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	Dresden
Rathen, Kurort	Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	Dresden
Rathmannsdorf	Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	Dresden
Wöhlen, Stadt	Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	Dresden
Stolpen, Stadt	Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	Dresden
Struppen	Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	Dresden
Tharandt, Stadt	Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	Dresden
Wilsdruff, Stadt	Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	Dresden
Chemnitz, Kreisfreie Stadt, davon: Albert-Jentsch-Str., Albert-Köhler-Str., Alfred-Neubert-Str., Arno-Schreier- Str., Arthur-Strobel-Str., Bersarinstr., Bruno-Granz-Str., Carl-von-Ossietsky- Str. 164-198, Clausewitzstr., Dr.-Salva- dor-Allende-Str., Ernst-Engel-Str., Ernst- Moritz-Amdt-Str., Ernst-Wibra-Str., Faleska-Meining-Str., Friedrich-Hänel- Str., Friedrich-Mertel-Str., Fritz-Fritsche- Str., Fürstenstr. 144-264, Geibelstr. 20- 217, Irkutsker Str., Johannes-Dick-Str., Kurt-Schneider-Str., Kutusowstr., Liddy-Ebersberger-Str., Ludwig-Kirsch- Str., Marie-Tilch-Str., Max-Opitz-Str., Max-Türpe-Str., Otto-Hofmann-Str., Paul-Bertz-Str. 13-199, Robert-Siewert- Str., Scharnhorststr., Scheffelstr. 2-90, Str. Usti-nad-Labem, Wenzel-Verner-Str., Wilhelm-Fir-Str., Wölgograde Allee, Yorkstr. 30-58, Zeisigwaldstr. 4-66	Chemnitz, Stadt	Chemnitz

**Förderrichtlinie
des Sächsischen Staatsministeriums
für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz
zur Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur
im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe
„Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“
(Richtlinie GRW Infra)**

Vom 19. Mai 2026

Inhalt

- I. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
- II. Gegenstand der Förderung
- III. Zuwendungsempfänger
- IV. Zuwendungsvoraussetzung
- V. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen
- VI. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- VII. Verfahren
- VIII. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I.

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1. Der Freistaat Sachsen gewährt auf der Grundlage
 - a) des Artikels 91a des Grundgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2025 (BGBl. I S. 94) geändert worden ist,
 - b) des GRW-Gesetzes vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2021 (BGBl. I S. 770) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 - c) des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ ab 1. Januar 2026 (BAnz AT v. 19. Februar 2026 B3, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden Koordinierungsrahmen genannt),
 - d) der §§ 23, 44, 44 a der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 - e) der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 22. November 2024 (SächsABl. S. 1434) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 2. Dezember 2025 (SächsABl. SDr. S. S 222), in der jeweils geltenden Fassung,
 - f) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in der Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung/AGVO, ABl. L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1, L 283 vom 27. September 2014, S. 65), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30. Juni 2023, S. 1) geändert und zuletzt am 24. März 2025

(ABl. L 90265) berichtigt worden ist (im folgenden AGVO) in der jeweils geltenden Fassung,

- g) der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 2023/2831, 15. Dezember 2023, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,
 - h) der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (2016/C 262/01, ABl. C 262 vom 19. Juli 2016, S. 1) und
 - i) nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie Zuwendungen für Investitionen (Investitionszuschüsse) für wirtschaftsnahe Infrastrukturvorhaben, soweit sie für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich sind. Daneben werden auch Zuwendungen für nicht-investive Vorhaben gewährt.
2. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
 3. Die GRW-Mittel sind zusätzliche Hilfen. Sie sind deshalb nicht dazu vorgesehen, andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten zu ersetzen. Der Träger hat sich angemessen an der Finanzierung zu beteiligen. Ausnahmeregelungen im Zusammenhang mit der Förderung aus Sonderprogrammen bleiben davon unberührt.
 4. Soweit nicht anders geregelt, gelten die Regelungen des Koordinierungsrahmens. Maßgeblich für die Beurteilung der Förderfähigkeit eines Vorhabens ist der Zeitpunkt der Gewährung der GRW-Förderung.

II.

Gegenstand der Förderung

Folgende Maßnahmen können gefördert werden, wobei in der Dritten Priorität (Anlage) nur Maßnahmen nach Nummern 1, 3 und 7 förderfähig sind:

1. Erschließung, Ausbau und Revitalisierung von Industrie- und Gewerbegebieten

Zu den förderfähigen Maßnahmen gehören insbesondere:

- a) Baureifmachung (zum Beispiel Geländegestaltung),
- b) Anbindungen
 - aa) Errichtung von Straßen, Wegen und Grünanlagen, Errichtung oder Ausbau der Anbindung von Industrie- und Gewerbegebieten an das überregionale Straßen- und Schienennetz,

- bb) Errichtung oder Ausbau von Wasserversorgungsleitungen und -verteilungsanlagen zur Anbindung von Industrie- und Gewerbegebieten an das regionale beziehungsweise überregionale Versorgungsnetz,
- cc) Errichtung oder Ausbau von Abwasserleitungen und -verteilungsanlagen; der durch das Vorhaben bedingte Ausbau von Abwasserbehandlungsanlagen, soweit diese die Voraussetzungen nach Ziffer IV Nummer 5 Satz 2 erfüllen.
- c) Umweltschutzmaßnahmen, zum Beispiel
- aa) Errichtung oder Ausbau von Anlagen zum Schutz von Baugebieten vor schädlichen Umwelteinwirkungen,
- bb) ökologische Ausgleichsmaßnahmen, die der Träger gemäß den Naturschutzgesetzen der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Sachsen zu erbringen hat,
- cc) Errichtung oder Ausbau von Lärmschutzwällen oder Begrünung,
- dd) zusätzliche Maßnahmen zur Begrenzung des Flächenverbrauchs beziehungsweise Vermeidung von Versiegelungen,
- d) Vermarktung, sofern sie von Dritten erbracht wird,
- e) Projektvorbereitung und Projektbegleitung.
- Bei der Revitalisierung von Altstandorten (Industrie-, Gewerbe-, Agrar-, Konversions- oder Verkehrsbrachflächen) sind zusätzlich förderfähig:
- f) Beseitigung von auf den brachliegenden Altstandorten befindlichen Altanlagen (alte Fabrikationsstätten, Gebäude oder Versorgungseinrichtungen),
- g) Beseitigung von Altlasten, soweit sie in einem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der zu fördernden Maßnahme stehen, sofern die Beseitigung für die Umsetzung der Maßnahme erforderlich und wirtschaftlich vertretbar ist und sofern keine vorrangige umweltrechtliche Haftung eines Dritten besteht.
2. Anbindung von Gewerbebetrieben
- Förderfähige Maßnahmen sind:
- a) Errichtung und Ausbau der Anbindung von Gewerbebetrieben an das überregionale Straßenverkehrsnetz mittels Gemeindestraßen im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Straßengesetzes¹⁾,
- b) Errichtung und Ausbau der Anbindung von Gewerbebetrieben an das überregionale Schienenverkehrsnetz,
- c) Errichtung und Ausbau von Wasserversorgungsleitungen und -verteilungsanlagen zur Anbindung von Gewerbebetrieben an das regionale beziehungsweise überregionale Versorgungsnetz, wenn die künftige Nutzung überwiegend durch gewerbliche Betriebe erfolgt,
- d) Errichtung und Ausbau von Abwasserleitungen und -verteilungsanlagen zur Anbindung von Gewerbebetrieben an das regionale beziehungsweise überregionale Entsorgungsnetz, wenn die künftige Nutzung überwiegend durch gewerbliche Betriebe erfolgt.
3. Geländeerschließung für den Tourismus sowie Errichtung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen des Tourismus
- a) Förderfähig ist die Erschließung von Gelände zur Ansiedlung von gewerblichen Tourismusbetrieben.
- b) Förderfähig sind die nachstehend beispielhaft aufgezählten, nicht einnahmeschaffenden und nicht mit anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten verbundenen Maßnahmen:
- aa) Radwege zur touristischen Nutzung in prädikatisierten Kur- und Erholungsorten, sowie Radfernwege gemäß der Radverkehrskonzeption Sachsen 2019, sofern sie nicht förderfähig sind gemäß der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr für die Förderung von Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Bauasträger vom 11. Mai 2023 (Sächs. ABl. S. 620) in der jeweils geltenden Fassung, Wanderwege, Skiloipen als überregional vermarktete Angebote,
- bb) Lehr-, Erlebnis- und Naturpfade einschließlich Beschilderung, Möblierung, Schutzhütten und Beobachtungsstände in Schutzgebieten,
- cc) unentgeltliche Rastplätze,
- dd) unentgeltliche öffentliche Toiletten,
- ee) unentgeltliche Informationszentren und Häuser des Gastes,
- ff) Promenaden,
- gg) Kurparks,
- hh) unentgeltliche Bootsanlegestellen und Wasserwanderrastplätze, Schwimmgeländeanlagen,
- ii) Badestellen,
- jj) Naturbühnen,
- kk) Wassertratanlagen,
- ll) Gradientenwerke,
- mm) Seebrücken.
- c) Förderfähig sind die nachstehend beispielhaft aufgezählten einnahmeschaffenden Maßnahmen:
- aa) Schlechtwetterfreizeitangebote wie Lehrküche, Spielscheune, Baumhaus,
- bb) entgeltliche Wasserwanderrastplätze,
- cc) regionaltypische Schauwerkstätten,
- dd) Kurhäuser,
- ee) Sole- und Heilwassereinrichtungen,
- ff) Thermalbäder,
- gg) sonstige Basisinfrastrukturen inklusive kulturelle und Naturerlebnis-Einrichtungen mit touristischem Bezug.
- d) Zu den förderfähigen Maßnahmen gehören ferner angemessene ökologische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die im Zusammenhang mit der geförderten Infrastruktur entstehen.
4. Errichtung und Ausbau von Gewerbezentren
- Förderfähig sind Errichtung und Ausbau von Gewerbezentren (zum Beispiel Technologie- und Gründerzentren, Maker Spaces und Ähnliches), die den Nutzern Räumlichkeiten und Gemeinschaftseinrichtungen beziehungsweise -dienstleistungen bereitstellen.
5. Errichtung und Ausbau von Abwasseranlagen
- Förderfähig sind Infrastrukturvorhaben zur Errichtung oder für den Ausbau von Anlagen für die Beseitigung beziehungsweise Reinigung von gewerblichem Abwasser.

¹⁾ Sächsisches Straßengesetz vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist.

6. Modernisierung

Maßnahmen zur Modernisierung der in Ziffer II Nummer 1, Nummer 3 und 4 aufgeführten Infrastruktureinrichtungen sind innerhalb der Bindungsfrist förderfähig.

7. Errichtung von Häfen

Förderfähig sind Investitionen in die Errichtung von Hafeninfrastrukturen, Zugangsinfrastrukturen sowie Kosten für die Ausbaggerung in Häfen.

8. Planungs- und Beratungsleistungen

Förderfähig sind Planungs- und Beratungsleistungen, die die Träger zur Vorbereitung und Durchführung förderfähiger Infrastrukturmaßnahmen von Dritten in Anspruch nehmen, sofern hierfür nicht andere Programme zur Verfügung stehen.

9. Erstellung regionaler Entwicklungskonzepte

Förderfähig ist die Erstellung regionaler Entwicklungskonzepte, die auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte durch Dritte erstellt werden.

10. Umsetzung regionaler Entwicklungskonzepte

Förderfähig ist die Umsetzung regionaler Entwicklungskonzepte auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte über ein eigenes Budget.

III.

Zuwendungsempfänger

1. Zuwendungen für die Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 1 bis 8 können vorzugsweise an Gemeinden, Landkreise und Gemeindeverbände (Verwaltungs- und Zweckverbände) als Träger gewährt werden.

Träger für Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 3 müssen zudem Mitglied der jeweiligen Destinationsmanagementorganisation (DMO) sein.

Zuwendungen für Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 9 und 10 können nur an die Landkreise und kreisfreien Städte gewährt werden.

2. Zuwendungen an rechtlich selbständige Unternehmen können gewährt werden, wenn

- Gewerbebetriebe beteiligt sind, jedoch kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts mehrheitlich über die Kapitalanteile oder Stimmrechte am Unternehmen verfügen und
- im Gesellschaftsvertrag beziehungsweise in der Satzung die Gewinnerzielungsabsicht ausgeschlossen und geregelt ist, dass ein eventuell erzielter Gewinn bis zum Ende der Bindungsfrist zur Erfüllung des Zuwendungsziels eingesetzt wird.

Zur Absicherung einer zweckentsprechenden Verwendung bis zum Ende der Bindungsfrist sowie eines etwaigen Rückforderungsanspruchs ist im Gesellschaftsvertrag eine Haftung, Bürgschaft oder Nachschusspflicht der Gesellschafter festzulegen. Die Nachschusspflicht ist auf eine bestimmte, der Leistungsfähigkeit der Gesellschafter und dem Sicherungsinteresse des Zuwendungsgebers angemessene Betrag zu begrenzen. Gemeinden, Landkreise und Gemeindeverbände haben eine Bestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde über die kommunalwirtschaftliche Zulässigkeit der Sicherheiten vorzulegen.

3. Zuwendungen an eingetragene Vereine können gewährt werden, wenn sie die Infrastrukturmaßnahme mit Zustimmung oder im Auftrag der Gemeinde durchführen und die Gemeinde die zweckentsprechende Verwendung bis zum Ende der Bindungsfrist sowie einen etwaigen Rückforderungsanspruch durch geeignete Mittel (zum Beispiel durch dingliche Sicherung gemäß Nummer 5.5.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung) absichert.

4. Der Zuwendungsempfänger muss grundsätzlich Eigentümer von Grund und Boden und Eigentümer der hergestellten Infrastrukturanlage sein. Bei Verlegung von Trink- und Abwasseranlagen über Grundstücke im Eigentum Dritter ist die Zweckbindung durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit für einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren beziehungsweise über den gesamten Abschreibungszeitraum abzusichern.

5. Der Zuwendungsempfänger kann die Ausführung, den Betrieb und die Vermarktung des Infrastrukturprojekts, nicht jedoch das Eigentum, an natürliche und juristische Personen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, übertragen. Dafür müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Förderziele der GRW werden gewahrt.
- Bei der Auswahl des Betreibers werden die vergabe- und behilferechtlichen Vorschriften eingehalten.
- Die Interessen des Zuwendungsempfängers werden gewahrt, indem dieser ausreichend Einfluss auf die Ausgestaltung der Maßnahme behält.
- Die wirtschaftliche Aktivität des Betreibers hat sich auf den Betrieb beziehungsweise die Vermarktung der Infrastruktureinrichtung zu beschränken. Er darf die Infrastruktureinrichtung nicht eigenwirtschaftlich nutzen.

6. Betreiber und Nutzer sowie Träger und Nutzer dürfen weder rechtlich, wirtschaftlich noch personell verbunden sein.

7. Eine Zuwendung nach dieser Förderrichtlinie wird nicht an einen Zuwendungsempfänger gewährt, der einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Zulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist.

IV.

Zuwendungsvoraussetzungen

1. Industrie- und Gewerbegebiete (Ziffer II Nummer 1)

Eine Förderung kann erfolgen, wenn ein Bedarf absehbar wird (zum Beispiel Plan mit Ansiedlungsinteressenten oder Defizitnachweis an Gewerbe- und Industrieflächen) und die Flächen zielgerichtet und vorrangig förderfähigen Betrieben² zur Verfügung gestellt werden sollen.

2. Anbindung von Gewerbebetrieben (Ziffer II Nummer 2)

Eine Förderung kann nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass die geförderte Infrastruktur zielgerichtet

² Förderfähig sind alle Branchen, die nicht in der Liste nicht förderfähiger Wirtschaftszweige gemäß Ziffer 2.7.1 des GRW-Koordinierungsrahmens enthalten sind.

und vorrangig förderfähigen Betrieben¹ zur Verfügung gestellt werden soll.

- a) Eine Förderung von Infrastrukturen wie Straßen ist beihilfefrei möglich, wenn die Infrastruktur öffentlich gewidmet ist und unentgeltlich für die öffentliche Nutzung bereitgestellt wird.
- b) Darüber hinaus kann eine Förderung beihilfefrei und ohne Berechnung einer Wirtschaftlichkeitslücke erfolgen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - aa) Die Infrastruktur steht allen interessierten Nutzern zu gleichen und diskriminierungsfreien Bedingungen zur Verfügung. Die Förderung von Anbindungen nach Maß, also von Anbindungen, die nur von einem Unternehmen genutzt werden können („gewidmete Infrastruktur“) ist ausgeschlossen.
 - bb) Die Errichtung oder der Ausbau der Infrastruktur dient dem Ausbau der allgemeinen Verkehrs-, Wasserversorgungs- oder Abwasserinfrastruktur.
 - cc) Durch die Maßnahme wird eine verbesserte Anbindung von Gewerbebetrieben erreicht.
 - dd) Die in Nummer 211 und 212 der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Bedingungen werden beachtet.
- c) Zudem kann eine Förderung als lokale Infrastrukturmaßnahme in Betracht kommen, wenn die Voraussetzungen des Artikels 56 AGVO erfüllt sind.

3. Tourismus (Ziffer II Nummer 3)

Öffentliche Einrichtungen des Tourismus sind Basis-einrichtungen der Tourismusinfrastruktur, die für die Leistungsfähigkeit und wirtschaftliche Entwicklung von Tourismusbetrieben von unmittelbarer Bedeutung sind und überwiegend touristisch genutzt werden.

Der diskriminierungsfreie öffentliche Zugang zu den Tourismusinfrastruktureinrichtungen ist für alle Nutzer zu gewährleisten.

An die Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit des Vorhabens und die Prüfung der Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte unter Einbeziehung der Folgekosten sind strenge Anforderungen zu stellen.

Die Förderung darf nur solche Infrastrukturvorhaben zum Gegenstand haben, die als Basis für das Wachstum des regionalen Tourismus in der Zukunft dienen und sich in ein DMO-Konzept einfügen, aus dem sich die regionalwirtschaftliche Bedeutung des Vorhabens für den Tourismus ergibt. Als Nachweis dient eine qualifizierte Begründung insbesondere zur Beschreibung der touristischen Ziele, zur Bewertung der Potentiale an Besuchern zur Steigerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Tourismusbetriebe und für den regionalen Arbeitsmarkt sowie die Analyse nachhaltiger Wirtschaftlichkeit.

- a) Die Erschließung von Gelände zur Ansiedlung von gewerblichen Tourismusbetrieben erfolgt nach Ziffer II Nummer 1 dieser Förderrichtlinie.
- b) Nicht einnahmeschaffende Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 3 Buchstabe b stellen grundsätzlich keine Beihilfe dar.
- c) Einnahmeschaffende Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 3 Buchstabe c können gefördert werden,

wenn sie den innergemeinschaftlichen Handel nicht beeinträchtigen² und ausschließlich regionale Bedeutung haben. Alternativ sind sie förderfähig, soweit sie

- aa) die Voraussetzungen gemäß Artikel 53 AGVO erfüllen oder
- bb) die Merkmale für das Vorliegen einer multifunktionalen Einrichtung gemäß Artikel 55 AGVO erfüllen.

Soweit die Infrastrukturmaßnahme nicht unter Doppelbuchstabe aa oder bb fällt, kann eine Förderung als lokale Infrastrukturmaßnahme erfolgen, wenn die Voraussetzungen des Artikel 56 AGVO erfüllt sind.

Die Förderung des Neubaus von Hallen- und Erlebnis-/Freizeit- und Kombibädern kommt grundsätzlich nicht in Betracht.

Soweit Vorhaben nach Ziffer II Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Investitionen in Beschneigungsanlagen beinhalten, sind diese Vorhaben nur förderfähig, wenn die ökologische Nachhaltigkeit des Vorhabens anhand eines gesonderten Konzeptes nachgewiesen wird. Die durch die MAG Tourismus zu entwickelnden Kriterien für möglichst klimaneutral und umweltschonend arbeitende Beschneigungsanlagen dienen dabei als Vorlage für das Konzept. Die Kriterien werden auf der Internetseite der Bewilligungsstelle veröffentlicht. Es ist im Konzept insbesondere darzulegen, wie der Strom zum Betrieb der Anlagen ausschließlich aus erneuerbaren Energiequellen gewonnen und der Wasserhaushalt geschont wird.

4. Gewerbezentren (Ziffer II Nummer 4)

Eine Förderung kann nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass die geförderte Infrastruktur zielgerichtet und vorrangig förderfähigen Betrieben² zur Verfügung gestellt werden soll.

- a) Nutzer der Gewerbezentren sollen grundsätzlich kleine Unternehmen und kleine innovative⁴ Unternehmen und nachrangig mittlere Unternehmen sein. Nutzer können auch Gründerinnen und Gründer sein, die die Gründung eines der vorstehend bezeichneten Unternehmen planen und Produkte entwickeln und erproben. Eine Nutzung durch natürliche Personen ohne konkreten Gründungsplan kann erfolgen, sofern die vorrangige Nutzung durch Unternehmen sowie Gründerinnen und Gründer nach Satz 2 gewährleistet ist.
- b) Die Nutzung durch große Unternehmen darf nur erfolgen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

¹ Eine Beeinträchtigung liegt nicht vor, wenn die Maßnahme eine ausschließlich regionale Bedeutung im Sinne des europäischen Beihilferechts hat. Für die Bewertung der ausschließlich regionalen Bedeutung sind in Einklang mit Randnummer 196 ff. der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (2016/C 262/01) insbesondere folgende Faktoren ausschlaggebend: Es handelt sich um eine Maßnahme mit rein lokaler Auswirkung, welche insofern keinen Einfluss auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten hat. Der Antragssteller bietet seine Waren oder Dienstleistungen nur in einem geografisch begrenzten Gebiet in einem Mitgliedstaat an und es ist unwahrscheinlich, dass er Kunden aus anderen Mitgliedstaaten gewinnt wird, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die Maßnahme nur marginale Auswirkungen auf grenzüberschreitende Investitionen oder die Niederlassung von Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten haben wird.

² S. FN 2.

⁴ Definition gemäß Artikel 2 Nummern 2 und 30 AGVO.

¹ S. FN 2.

- aa) Es muss sichergestellt sein, dass die Bereitstellung der Räumlichkeiten und Gemeinschaftsdienstleistungen zu Marktpreisen erfolgt und angemessen befristet ist.
 - bb) Die Räumlichkeiten und Gemeinschaftsdienstleistungen müssen überwiegend und vorrangig von kleinen und kleinen innovativen Unternehmen sowie Unternehmen in der Gründungs- und Vor-Gründungsphase genutzt werden. Große Unternehmen dürfen diese Nutzer nicht verdrängen.
 - cc) Es ist nachzuweisen, dass eine Bereitstellung an kleine und kleine innovative Unternehmen sowie Unternehmen in der Gründungs- und Vor-Gründungsphase trotz ernsthafter Aktionsbemühungen nicht möglich war.
- c) Der Zuschuss, der den Trägern zur Errichtung oder zum Ausbau von Gewerbezentren zur Verfügung gestellt wird, soll ausschließlich den Nutzern einen wirtschaftlichen Vorteil verschaffen. Sofern die Miete und/oder die weiteren Angebote unter dem Marktpreis liegen, stellt die Maßnahme auf der Ebene der Nutzer eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union dar. Die Beihilfe ist mit dem gemeinsamen Markt vereinbar, wenn die Voraussetzungen des Koordinierungsrahmens Nummer 3.2.2.4 Absatz 7 erfüllt sind.

5. Abwasseranlagen (Ziffer II Nummer 5)

Eine Förderung kann nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass die künftige Nutzung überwiegend durch gewerbliche Betriebe erfolgt und die geförderte Infrastruktur zielgerichtet und vorrangig förderfähigen Betrieben¹ zur Verfügung gestellt werden soll.

Eine Förderung der Errichtung beziehungsweise des Ausbaus von Abwasseranlagen kann beihilfefrei und ohne Berechnung einer Wirtschaftlichkeitslücke erfolgen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die Abwasseranlagen dienen als Teil eines umfassenden Netzes der öffentlichen Versorgung und die in Nummer 211 und 212 der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Bedingungen werden eingehalten.

6. Modernisierung (Ziffer II Nummer 6)

Eine Modernisierung geht über die bloße Wiederherstellung des Ursprungsstandes hinaus.

Vor einer Modernisierung ist ein Gutachten zu erstellen, unter anderem mit Aussagen zur baulichen Beschaffenheit, zur vorhandenen Erschließung, zur energetischen Beschaffenheit und zur Gesamtenergieeffizienz der gesamten Infrastruktureinrichtung. Außerdem sind Angaben zur Restnutzungsdauer für die raumbildenden Ausbauten und die Technik zu machen. Der Erarbeitung von Optimierungsvorschlägen und der Ermittlung des Investitionsbedarfes ist eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung mit Aussagen zur Ertragslage, Liquidität und Vermögenssituation sowie eine Bedarfsanalyse beizufügen.

7. Häfen (Ziffer II Nummer 7)

Eine Förderung kann gemäß Artikel 56b und 56c AGVO für folgende Maßnahmen erfolgen:

- a) Errichtung von Infrastrukturen und Einrichtungen, soweit mit deren Hilfe verkehrsbezogene Hafendienste erbracht werden, zum Beispiel Liegeplätze zum Festmachen von Schiffen, Kaimauern, Molen, Hafenbecken, Aufschüttungen und Maßnahmen zur Landgewinnung; Infrastrukturen für das Sammeln von Schiffsabfällen und Landungsrückständen sowie Lade- und Tankinfrastrukturen in Häfen, über die Fahrzeuge, mobile Terminalgeräte und mobile Bodenabfertigungsgeräte mit Strom, Wasserstoff, Ammoniak und Methanol versorgt werden;
- b) Infrastrukturen jeder Art, soweit diese erforderlich sind, den Zugang der Nutzer beziehungsweise die Einfahrt der Nutzer in einen Hafen von Land und Flüssen zu gewährleisten. Hierzu zählen zum Beispiel Straßen, Schienen, Kanäle und Schleusen;
- c) Ausbaggerungen von Wasserwegen, soweit diese den Zugang zu und im Hafen gewährleisten.

8. Planungs- und Beratungsleistungen (Ziffer II Nummer 8)

Eine Förderung kann insbesondere erfolgen für:

- a) Konzeptionen für wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen sowie zur Wiedernutzbarmachung von Altstandorten einschließlich Zustandsanalysen, Maßnahmenkataloge und Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen;
- b) Hilfen für die Herstellung der eigentums-, planungs- und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen für Infrastrukturmaßnahmen (zum Beispiel Standortanalysen, Baugrundgutachten);
- c) Ausschreibung und Durchführung von Architektenwettbewerben und
- d) touristische Leitbilder.

Ein Anspruch auf Förderung des angestrebten Investitionsvorhabens entsteht daraus nicht.

9. Erstellung regionaler Entwicklungskonzepte (Ziffer II Nummer 9)

Förderfähig ist die Erstellung regionaler Entwicklungskonzepte durch Dritte. Damit sollen unter Beteiligung regionaler Akteure regionale Entwicklungsprozesse in der Region beschleunigt, umzusetzende Maßnahmen aufeinander abgestimmt und regionale Beschäftigungs- und Wachstumspotentiale mobilisiert werden.

Ein regionales Entwicklungskonzept muss enthalten:

- a) eine regionalwirtschaftliche Analyse unter anderem mit Stärken, Anforderungen und Herausforderungen sowie Entwicklungspotenzialen der Region;
- b) Art und Umfang der zukünftigen Zusammenarbeit der regionalpolitisch relevanten Akteure in der Region;
- c) Entwicklungsziele und Handlungsfelder für die Region;
- d) Maßnahmen zur Zielerreichung sowie
- e) Kriterien für eine Erfolgskontrolle.

Dabei sollen alle tangierten Bereiche infrastruktureller, kultureller, ökologischer und sozialer Art Berücksichtigung finden. Hierzu zählen auch touristische Leitbilder, relevante Fachinitiativen und Ansatzpunkte für eine regions- oder grenzüberschreitende Zusammenarbeit.

Als Region wird die Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte definiert. Eine Region kann grundsätzlich nur mit einem Regionalentwicklungskonzept unterstützt werden. Durch den Antragsteller ist nachzuweisen, dass die zu fördernden Maßnahmen sich nicht mit LEADER-Maßnahmen überschneiden, um Doppelförderungen zu vermeiden.

Die Erarbeitung eines regionalen Entwicklungskonzeptes ist über eine maximale Laufzeit von zwei Jahren

¹ s. FN 2.

möglich. Es gelten die Regelungen unter Nummer 3.4.1. des GRW-Koordinierungsrahmens.

10. Umsetzung regionaler Entwicklungskonzepte über ein eigenes Budget (Ziffer II Nummer 10)

Förderfähig sind regionalwirtschaftliche Vorhaben, die ein regionales Entwicklungskonzept umsetzen und zum Ziel haben:

- Verbesserung regionaler Kooperation,
- Mobilisierung und Stärkung von Wachstumspotenzialen und regionalen Entwicklungsprozessen oder
- Regionalmarketing, mit Ausnahme des Tourismusmarketings sowie Maßnahmen zur Anwerbung von Fachkräften.

Als Region wird die Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte definiert. Im Rahmen eines Regionalentwicklungskonzeptes und dessen Umsetzung darf keine direkte Förderung einzelner gewerblicher Unternehmen erfolgen.

Der Umsetzungszeitraum beträgt bis zu 3 Jahre und kann mit besonderer Begründung zwei Mal um jeweils bis zu drei weiteren Jahren verlängert werden. Es gelten die Regelungen unter Nummer 3.4.2 des GRW-Koordinierungsrahmens.

Maßnahmen, die auf Basis früherer Förderrichtlinien im Bereich von Regionalmanagement und Regionalbudget bewilligt wurden, können gemäß den dort genannten Bestimmungen verlängert werden, sofern die Maßnahmen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des GRW-Koordinierungsrahmens 2026 noch in der Durchführung sind.

11. Sofern beihilferelevante Infrastrukturvorhaben nicht die Voraussetzungen für eine Förderung nach den Nummern 1 bis 10 erfüllen, müssen diese bei der Europäischen Kommission einzeln notifiziert werden.

12. Angaben zur gesicherten Gesamtfinanzierung der geplanten Maßnahme sind vom Antragsteller im Antrag auf Förderung zu übermitteln. Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers werden nicht als Eigenmittel anerkannt.

Sind Kommunen Zuwendungsempfänger, ist die Sicherung der Gesamtfinanzierung investiver Vorhaben einschließlich der Folgekosten unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung durch eine positive gemeindefinanzielle Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß der Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltswirtschaft² nachzuweisen. Sie kann bei kreisangehörigen Gemeinden der oberen Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt werden.

Bei Zuwendungsempfängern nach Ziffer III Nummern 2 und 3 erfolgt der Nachweis durch eine Bankbestätigung sowie eine Bestätigung der kommunalwirtschaftlichen Unbedenklichkeit durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

13. Sofern nichts anderes bestimmt ist, erfolgt der Nachweis der Zuwendungsvoraussetzungen durch Eigenklärungen im Antrag.

14. Vor Bewilligung der Fördermittel sollte der Träger bei geeigneten Fördermaßnahmen der Infrastrukturmaßnahme prüfen, ob und inwieweit die Einbindung privater Unternehmen Kosten- und/oder Zeitersparnisse bei der Erbringung der öffentlichen Infrastrukturleistungen er-

möglicht. Diese Prüfung sollte auf der Grundlage eines Interesserbekundungsverfahrens erfolgen.

15. Von einer Förderung werden ausgeschlossen:

- Maßnahmen zugunsten des großflächigen Einzelhandels einschließlich der dazugehörigen Logistik,
- Maßnahmen zugunsten von Solarparks,
- Maßnahmen zugunsten von Großbatteriespeicheranlagen, die der überregionalen Versorgung dienen,
- Maßnahmen zugunsten von Sportstätten, zoologischen Gärten, Freibädern,
- Investitionen in unentgeltliche Parkplätze,
- Maßnahmen der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Sachsen; ausgenommen davon sind Maßnahmen der Landeseigenverwaltung oder Maßnahmen der Landesverwaltung im Bundesauftrag im Bereich des Straßenbaus nach Ziffer II Nummer 1, wenn diese Maßnahmen als Ergänzung sonstiger förderfähiger Maßnahmen anzusehen sind, die Förderung im Umfang begrenzt und sachdienlich ist und die ergänzenden Landesmaßnahmen nicht ohnehin aus Bundes- oder Landesmitteln finanziert werden. Anknüpfungspunkt für die Beurteilung der Frage, ob es sich bei der Investition um eine Bundes- oder Landesmaßnahme handelt, ist die Verwaltungszuständigkeit nach Bundes- beziehungsweise Landesrecht.
- Erschließung nach Maß, zum Beispiel für ein Unternehmen,
- Investitionen in die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen, die innerhalb von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist, liegen. Im besonderen Ausnahmefall kann eine Förderung im Einzelfall erfolgen, wenn das Vorhaben von der zuständigen unteren Wasserbehörde (zum Beispiel nach § 74 Absatz 2 des Sächsischen Wassergesetzes) genehmigt wurde oder diese bei durch andere Behörden genehmigten Vorhaben der Förderung zustimmt,
- Investitionen in die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in Hochwasserentstehungsgebieten, soweit diese nach § 78d Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes beziehungsweise § 76 Absatz 3 des Sächsischen Wassergesetzes genehmigungspflichtig sind und durch die zuständige Wasserbehörde nicht genehmigt wurden oder diese bei durch andere Behörden genehmigten Vorhaben der Förderung nicht zustimmt.

V.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

1. Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen werden als Anteilfinanzierung in Form eines Zuschusses im Rahmen einer Projektförderung gewährt. Die Anteilfinanzierung findet, soweit für einzelne Maßnahmen keine andere Förderquote festgelegt ist, nach den regionalen Förderprioritäten der wirtschaftsnahen Infrastruktur im Freistaat Sachsen statt. Die jeweilige Zuordnung der Landkreise und kreisfreien Städte ergibt sich aus der Anlage.

- Die Förderung beträgt grundsätzlich bis zu 60 Prozent der förderfähigen Kosten.
- Wenn das Vorhaben in der ersten oder zweiten Priorität durchgeführt wird, sich in eine regionale

² Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltswirtschaft vom 31. Juli 2019 (Sächs.ABl. S. 1175), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 29. November 2021 (Sächs.ABl. S. 1 r. S. 167), in der jeweils geltenden Fassung.

Entwicklungsstrategie einfügt und die geförderte Infrastrukturmaßnahme

- aa) im Rahmen einer interkommunalen Kooperation durchgeführt wird,
- bb) einen Beitrag zur notwendigen Transformation zu einer klimaneutralen und insgesamt nachhaltigen Wirtschaft leistet oder
- cc) der Revitalisierung von Altstandorten (Industrie-, Gewerbe-, Agrar-, Konversions- oder Verkehrsflächen) dient,
- beträgt die Förderquote bis zu 85 Prozent.
2. Abweichend von Nummer 1 gelten für folgende Maßnahmen besondere Fördersätze:
- a) Bei Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 2 Buchstabe a gilt eine Förderquote von bis zu 50 Prozent der förderfähigen Kosten.
- b) Bei Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa, die Investitionen in Beschleunigungsanlagen beinhalten, findet Nummer 1 Buchstabe b keine Anwendung.
- c) Für Modernisierungsmaßnahmen nach Ziffer II Nummer 6 beträgt die Förderquote für folgende Maßnahmen bis zu 35 Prozent: Ziffer II Nummer 1, Ziffer II Nummer 3 Buchstabe c in Bezug auf die Modernisierung von Saunen, Dampfbädern, Wärmelufträumen und ähnlichen Wellnessanlagen und Ziffer II Nummer 4.
- d) Bei Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 7 beträgt die Förderung bis zu 80 Prozent der förderfähigen Kosten. Sie darf den in Artikel 4 Absatz 1 Doppelbuchstabe ff AGVO festgelegten Betrag nicht übersteigen.
- e) Bei Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 8 bis 10 können bis zu 75 Prozent der Projektkosten gefördert werden.
- f) Der Höchstbetrag der Zuwendung bei der Erstellung regionaler Entwicklungskonzepte nach Ziffer II Nummer 9 beträgt 200 000 Euro je Maßnahme. Kostenmehrungen werden in diesen Fällen nicht gefördert.
- g) Die Umsetzung eines regionalen Entwicklungskonzeptes nach Ziffer II Nummer 10 kann jährlich mit bis zu 500 000 Euro unterstützt werden. Bei einer Verlängerung des Umsetzungszeitraumes werden die Fördersätze degressiv gestaltet und sinken je Verlängerungsperiode um mindestens 10 Prozentpunkte.
3. Modellvorhaben zur Beschleunigung der Entwicklung von Gewerbegebieten
- a) Abweichend von Nummer 1 gilt für Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 1 befristet für Bewilligungen bis zum 31. Dezember 2028 ungeachtet der Förderpriorität ein Fördersatz von bis zu 90 Prozent, wenn sich das Vorhaben in eine regionale Entwicklungsstrategie einfügt.
- b) In diesen Fällen sind, abweichend von Ziffer VI Nummer 7 Buchstabe b, Grunderwerbskosten bis zu 25 Prozent der Gesamtkosten der Erschließungsmaßnahme förderfähig, wenn der Erwerb zu marktüblichen Konditionen und nicht vor dem 1. Juli 2025 erfolgt ist. Der Grundstückserwerb gilt sodann nicht als Beginn der Arbeiten.
4. Der Umfang der Förderung ist bei folgenden Maßnahmen begrenzt:
- a) Bei Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 1 gehören zu den Kosten der Anbindung auch Kosten für den Bau oder Ausbau von Kreuzungen und die dadurch bedingten, aufgrund der prognostizierten Verkehrsentwicklung notwendigen Änderungen an anderen, übergeordneten öffentlichen Straßen (zum Beispiel Abbiege- und Beschleunigungsspuren, Verkehrskreisel, Brücken, Geh- und Radwege, Ampelanlagen und Beschilderung, im Einzelfall Straßenabschnitte) in Landeseigenverwaltung oder in Landesverwaltung im Auftrag des Bundes. Förderfähig sind nur die Kosten für Baumaßnahmen, die nicht ohnehin aus Bundes- oder Landesmitteln finanziert werden. Die Gesamtkosten der ergänzenden Anbindungsmaßnahmen müssen im Verhältnis zu den insgesamt förderfähigen Kosten angemessen sein und in der Regel nicht mehr als ein Viertel der förderfähigen Kosten der gesamten Maßnahme einschließlich derjenigen für die kommunalen Straßen ausmachen.
- b) Bei Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 2 Buchstabe c und Ziffer II Nummer 2 Buchstabe d sowie Ziffer II Nummer 5 erfolgt die Förderung anteilig, bezogen auf die gewerblichen Nutzer.
- c) Bei Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 3 Buchstabe c, die nach Artikel 53 oder 55 AGVO gefördert werden, sowie Ziffer II Nummer 5 und Ziffer II Nummer 7 ist der Beihilfemaximalbetrag durch die Differenz zwischen den förderfähigen Kosten (materielle und immaterielle Vermögensgegenstände) und dem Betriebsgewinn begrenzt (Wirtschaftlichkeitslücke). Dazu ist der Betriebsgewinn ex ante von den förderfähigen Kosten auf der Basis begründeter Vorausberechnungen oder über einen Rückförderungsmechanismus abzuziehen. Bei Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 3 Buchstabe c, die nach Artikel 53 oder 55 AGVO gefördert werden, sowie Ziffer II Nummer 7 ist bei Beihilfen in Höhe von nicht mehr als 2,2 Millionen Euro der Nachweis der Wirtschaftlichkeitslücke nicht erforderlich, sofern der Gesamtbetrag aus öffentlichen Mitteln maximal 80 Prozent der förderfähigen Kosten beträgt.
- d) Bei Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 4 sind die Kosten für den Erwerb vorhandener Gebäude (einschließlich betriebsnotwendigem Grund und Boden) bei Altstandorten förderfähig.
- e) Eine Modernisierung der Infrastruktureinrichtungen gemäß Ziffer II Nummer 6 ist nur bis zur Höhe der Kosten förderfähig, die bei einem Neubau entstehen würden.
- f) Förderfähige Kosten bei Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 8 und 9 sind nur Sachkosten. Förderfähige Kosten bei Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 10 sind Sachkosten und zusätzliche Personalkosten der Träger.
5. Förderfähig sind investive Maßnahmen nur, wenn ihre förderfähigen Kosten 75 000 Euro überschreiten (Bagatellgrenze).
6. Förderfähige Kosten
Kosten im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Ausgaben im Sinne von Nummer 2.2.2 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung. Förderfähig sind die Kosten grundsätzlich dann, wenn sie zur Durchführung des Vorhabens notwendig und angemessen sind, das heißt den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen und vom Zuwendungsempfänger zu tragen sind.
- a) Zu den förderfähigen Kosten bei Maßnahmen der Ziffer II Nummer 1 bis 7 gehören:
- aa) Kosten der öffentlichen Erschließung, jedoch nur bei Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 1 und Ziffer II Nummer 3 Buchstabe a,

- bb) Baukosten,
 - cc) begründete landespflegerische Maßnahmen, grundsätzlich bis zu 10 Prozent der förderfähigen Kosten, in besonders begründeten Ausnahmefällen bis zu 15 Prozent,
 - dd) begründete Bauneberkosten für Architekten- und Ingenieurleistungen, grundsätzlich bis zu 20 Prozent der förderfähigen Kosten,
 - ee) Kosten der Baufeldfreimachung und
 - ff) Vermarktungskosten, sofern sie von Dritten erbracht werden, jedoch nur bei Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 1 und Ziffer II Nummer 3 Buchstabe a.
- b) Zu den förderfähigen Kosten bei Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 3 Buchstabe b bis d und Ziffer II Nummer 4 gehören zudem:
- aa) die Kosten der nicht-öffentlichen Erschließung,
 - bb) die Kosten einer zur Funktionsfähigkeit zwingend erforderlichen Erstausrüstung und
 - cc) die Kosten für Gemeinschaftseinrichtungen, soweit sie den Eigenbedarf abdecken und nicht der allgemeinen öffentlichen Nutzung dienen.
7. Nicht förderfähige Kosten sind:
- a) Maßnahmen des allgemeinen Denkmalschutzes und der allgemeinen Landschaftspflege,
 - b) Grunderwerbskosten einschließlich Nebenkosten; außer bei Maßnahmen im Rahmen des Modellvorhabens nach Nummer 3 sowie nach Ziffer II Nummer 4,
 - c) Bauleitplanung,
 - d) Unterhaltungs-, Wartungs- und Ablösekosten bei Straßenbaumaßnahmen,
 - e) Hausanschlusskosten bei Maßnahmen nach Ziffer II Nummern 1, 2 und 3 Buchstabe a,
 - f) Kosten für Richtfeste, Einweihungsfeiern und Ähnliches,
 - g) Abrisskosten auf Flächen, die nicht im Eigentum des Maßnahmenträgers stehen,
 - h) Kosten des Gebäudeerwerbs mit Ausnahme von Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 4,
 - i) ökologische Ausgleichsmaßnahmen, bei denen Ausgleichszahlungen in Fonds oder Ähnliches geleistet werden, um zu einem unbestimmten Zeitpunkt an einem unbestimmten Ort Ausgleichsmaßnahmen zu finanzieren,
 - j) Kosten für die Installation von eigenständigen, mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizkesseln*,
 - k) Finanzierungskosten, Gebühren, Verwaltungsleistungen, Versicherungen und Ähnliches,
 - l) Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers,
 - m) Umsatzsteuer, soweit ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann.
8. Der Zuwendungsempfänger trägt grundsätzlich das Risiko nachträglicher Kostensteigerungen. Erhöhen sich nach Erlass des Zuwendungsbescheids die zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens bei gleichbleibendem Umfang, können wesentliche Mehrkosten gefördert werden, wenn vor Ausführung der die Mehrkosten verursachenden Arbeiten die Bewilligungsbehörde informiert wird. Eine Nachförderung unterbleibt, wenn die nachträgliche Kostensteigerung weniger als 10 Prozent der bewilligten zuwendungsfähigen Kosten beträgt. Die Förderung von Mehrkosten kann einmalig zum Ende des Investitionszeitraumes unter Vorlage eines

Mehrkostenantrags mit Zwischenverwendungsnachweis mit einer Förderquote von bis zu 60 Prozent der förderfähigen Kosten, jedoch maximal bis zur Höhe des Ausgangsförderbescheides im Rahmen der verfügbaren ungebundenen Barmittel erfolgen. Für bis 22. April 2024 eingereichte Anträge auf Förderung von Mehrkosten gelten die Fördersätze nach Nummer 1 und 2.

V.

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

1. Träger und gegebenenfalls Betreiber der Infrastrukturmaßnahme sind an die Erfüllung der im Koordinierungsrahmen und dieser Förderrichtlinie genannten Voraussetzungen nach Fertigstellung bei Baumaßnahmen für eine Dauer von mindestens 15 Jahren und bei reinen Ausstattungsmaßnahmen für eine Dauer von mindestens 5 Jahren gebunden (Bindungsfrist).
2. Bei Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 1 sind die erschlossenen, ausgebauten beziehungsweise revitalisierten Flächen ausschließlich zum Marktpreis an den besten Bieter im Einklang mit der Bekanntmachung der Europäischen Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe nach öffentlichen Verkaufsbemühungen (wie zum Beispiel Hinweistafeln auf dem Gewerbegebiet, Veröffentlichung in der Gewerbegebietsliste und in überregionalen Tageszeitungen, Einschaltung eines überregional tätigen Maklers) zu veräußern. Die Bindungsfrist kann verkürzt werden, wenn der Träger einer Maßnahme die erschlossenen, ausgebauten beziehungsweise revitalisierten Flächen vollständig veräußert hat. Etwasige Überschüsse aus dem Verkauf der erschlossenen Grundstücke sind nach Verkauf des letzten Grundstücks, spätestens jedoch zum Ende der Bindungsfrist an den Zuwendungsgeber abzuführen. Überschüsse ergeben sich als Differenz zwischen dem erzielten Verkaufspreis und der Summe der Kosten aus Grundstückserwerb beziehungsweise Verkehrswert des unerschlossenen Grundstücks zuzüglich Eigenanteil des Trägers an den förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme und Ausgaben für nicht förderfähige Vorhabenbestandteile. Soweit gemäß Ziffer V Nummer 3 Buchstabe b Grunderwerbskosten gefördert wurden, fließt der geförderte Anteil der Kosten des Grunderwerbs nicht in die Berechnung dieser Differenz ein.
3. Bei Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 3 Buchstabe a sind die erschlossenen Flächen entsprechend Nummer 2 zu veräußern oder zur Nutzung gegen Entgelt zu überlassen⁶. Bei Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 3 Buchstabe c kann die Bindungsfrist bis zum Ende des Abschreibungszeitraums verlängert werden. Der Ermittlung der Abschreibungsdauer werden die Abschreibungstabellen des Bundesministeriums der Finanzen zugrunde gelegt.
4. Bei Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 4 sind die Träger verpflichtet, die Nutzung des Zentrums für einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren zu gewährleisten. Es ist sicherzustellen, dass nach Ablauf der Bindungsfrist kein Vorteil auf Ebene der Träger oder, sofern der

⁶ Bekanntmachung der Kommission vom 17.10.2014, C(2014) 7161, Tz. 4.1.

⁶ Sowohl Veräußerung als auch Transaktionen unterhalb der Veräußerungsschwelle (z. B. Vermietung/Verpachtung oder Bestellung eines Erbbaurechts) müssen zum Marktpreis erfolgen und die Voraussetzungen der Bekanntmachung der Europäischen Union zum Begriff der staatlichen Beihilfe einhalten.

Träger mit der Durchführung einen Betreiber beauftragt, auf Ebene der Betreiber verbleibt.

Nach Ablauf der Bindungsfrist muss eine Gewinnabschöpfung erfolgen. Dies geschieht entweder im Wege der Ertragswertmethode (zum Beispiel Discounted-Cash-Flow-Methode) oder nach einer von der Europäischen Kommission anerkannten Methode. Dabei werden einschließlich des Gebäuderestwertes alle Gewinne und Verluste berücksichtigt, die dem Träger innerhalb der Bindungsfrist entstanden sind.

Die Räumlichkeiten und Gemeinschaftseinrichtungen beziehungsweise -dienstleistungen müssen einem Nutzer für bis zu fünf Jahre, aber nicht länger als acht Jahre, bei kleinen innovativen Unternehmen¹¹ zehn Jahre bereitgestellt werden. Eine Verlängerung darf nur ausnahmsweise erfolgen und nicht die Ablehnung anderer Gründerinnen, Gründer oder Unternehmen verursachen.

5. Maßnahmen gemäß Ziffer II Nummer 6 unterliegen einer eigenständigen Bindungsfrist gemäß Nummer 1.
6. Vorhaben müssen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere hinsichtlich des Planungsrechts, der Kommunalwirtschaft, der Raumordnung, des Städtebaus und des Umweltschutzes entsprechen und unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung geplant werden. In Bezug auf Belange des Umweltschutzes muss aus den Planungsunterlagen hervorgehen, dass im Rahmen der Planungen des Vorhabens die Themen Wasserrückhalt, Regenwassermanagement und Schutz vor wild abfließendem Oberflächenwasser, biodiversitätsfördernde Maßnahmen, Lärminderung, Erosionsschutz und Reduzierung des Flächenverbrauches sowie das Thema Radverkehrsmobilität Berücksichtigung fanden. Bei Zuwendungen ab 2,5 Millionen Euro ist von der Bewilligungsbehörde eine landesplanerische Stellungnahme der oberen Raumordnungsbehörde in der Landesdirektion einzuholen.
7. Soweit der Zuwendungsempfänger bei der beantragten Fördermaßnahme Dritte mit einbezieht oder Aufträge vergibt, sind die geltenden vergaberechtlichen Vorschriften einzuhalten.
8. Die Festsetzung der beitrags- beziehungsweise gebührenpflichtigen Aufwendungen erfolgt nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundes- und Landesrechts.
2. Die Anträge auf Gewährung von Investitionszuschüssen sind unter Verwendung des amtlichen Vordrucks bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die Anträge kreisangehöriger Kommunen sind über das zuständige Landratsamt bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
3. Vorhaben nach dieser Förderrichtlinie, die gleichzeitig den Zielen integrierter regionaler Entwicklungsstrategien, wie LES (LEADER-Entwicklungskonzepte) sowie INSEK (Integrierte Stadtentwicklungskonzepte), oder überregionalen Entwicklungsstrategien in den jeweils geltenden Fassungen dienen, sollen grundsätzlich vorrangig gefördert werden.
4. Die Bewilligungsbehörde legt fest, welche fachlichen Stellen zu beteiligen sind.
5. Die in Artikel 4 AGVO genannten Anmeldeschwellen sind zu beachten.
6. Eine Mehrfertiigung des Zuwendungsbescheides wird dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in Eschborn übermittelt.
7. Verwendungsnachweis

Neben dem Verwendungsnachweis nach Abschluss des Vorhabens hat der Zuwendungsempfänger bei Maßnahmen nach Ziffer II Nummern 1 und 3 Buchstabe a der Bewilligungsbehörde einen Verwendungsnachweis nach Verkauf des Geländes vorzulegen. Dabei hat der Zuwendungsempfänger durch Auflistung entsprechender Unterlagen nachzuweisen, dass er seiner Verpflichtung gemäß Ziffer IV Nummer 1 Absatz 3, die Grundstücke nach öffentlicher Verkaufsbemühung zu veräußern, nachgekommen ist. Bis zum abschließenden Verwendungsnachweis ist die Belegung in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.
8. Abweichend von Nummer 7.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung findet für die Auszahlung der Zuwendung an Zuwendungsempfänger, die nicht unter Ziffer III Nummer 1 fallen, ein Vorauszahlungsverfahren nach Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung Anwendung. Abweichend von Nummer 7.1 der Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung findet für die Auszahlung der Zuwendung an Zuwendungsempfänger nach Ziffer III Nummer 1 ein Vorauszahlungsverfahren entsprechend Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung Anwendung. Auszahlungen sind danach auf Antrag nur insoweit und nicht eher möglich, als die Zuwendung voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird.

VI. Verfahren

1. Bewilligungsbehörde ist die zuständige Dienststelle der Landesdirektion Sachsen. Bei der Bewilligung von Vorhaben mit besonderer strukturpolitischer Bedeutung ist die Zustimmung des beim Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz eingerichteten Enplanungsausschusses einzuholen.

¹¹ Gemäß Artikel 2 Nummer 2 und 30 AGVO.

VIII.
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 19. Mai 2026 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie GR100 in Kraft vom 23. April 2024 (SächsABl. S. 515), erlassen in der Verwaltungszeitschrift vom 1. Dezember 2025 (SächsABl. S. Dr. S. S. 268), außer Kraft.

Dresden, den 19. Mai 2026

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz
Dirk Panther

Anlage
(zu Ziffer V Nummer 1)

- Erste Förderpriorität

Landkreise Bautzen, Erzgebirgskreis, Görlitz, Nordsachsen und Vogtland

- Zweite Förderpriorität

Landkreis Leipzig, Landkreis Meißen, Landkreis Mittelsachsen, Landkreis Sächsische Schweiz Osterzgebirge, Landkreise Zwickau, Stadt Chemnitz

- Dritte Förderpriorität

Städte Dresden und Leipzig

**Richtlinie
des Sächsischen Staatsministeriums
für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz
zur Änderung der Förderrichtlinie Regionales Wachstum**

Vom 19. Mai 2026

I.

Die Förderrichtlinie Regionales Wachstum vom 4. Juli 2023 (SächsABl. S. 968), die durch die Richtlinie vom 11. Juni 2024 (SächsABl. S. 660) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2025 (SächsABl. SDr. S. S 268), wird wie folgt geändert:

1. Ziffer I wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578)“ durch die Angabe „27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285)“ ersetzt sowie die Angabe „vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226)“, die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 20. Dezember 2023 (SächsABl. 2024 S. 97) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 253)“ durch die Angabe „vom 11. Dezember 2025 (SächsABl. SDr. 2026 S. S 230)“ ersetzt.
 - b) In Nummer 1 Buchstabe d wird die Angabe „AEUV“ durch die Angabe „Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen“ ersetzt.
 - c) In Ziffer 2 wird die Angabe „9. Dezember 2021 (SächsABl. 1723)“ durch die Angabe „9. Mai 2023 (SächsABl. S. 576)“, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2025 (SächsABl. SDr. S. S 268)“ ersetzt.
2. Ziffer V wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 Buchstabe g wird die Angabe „Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 3634)“ durch die Angabe „Artikel 29 des Gesetzes vom 4. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33)“ ersetzt.
 - b) In Nummer 6 wird nach der Angabe „Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 [BGBl. I S. 3634]“ die Angabe „... das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 [BGBl. 2025 I Nr. 348] geändert worden ist“ eingefügt.
3. Die Anlagen 1 und 2 werden durch folgende Anlagen 1 und 2 ersetzt:
„Anlage 1
Förderfähige Branchen A

Gliederung der Klassifikation der Wirtschaftszweige,
Ausgabe 2025 (WZ2025)
gegliedert nach Abschnitten, Abteilungen,
Gruppen, Klassen oder Unterklassen

Code	Bezeichnung
38.23	Sonstige Verwertung von Abfällen
F (41-43)	Baugewerbe
46.1	Handelsvermittlung
46.7	Großhandel mit Kraftwagen, Kraftträdern, deren Teilen und Zubehör

Code	Bezeichnung
47	Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)
49.32	Personenbeförderung im Gelegenheitsverkehr auf der Straße
49.42	Umzugstransporte
52.1	Lagererei
52.21	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Landverkehr
52.22	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für die Schifffahrt
52.23	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für die Luftfahrt
52.24	Frachturnschlag
52.26	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr
52.3	Vermittlungstätigkeiten für den Verkehr
53	Post-, Kurier- und Expressdienste
55.4	Vermittlungstätigkeiten für Beherbergungsdienstleistungen
56	Gastronomie, außer in Kombination mit Code 55 – Beherbergung, wenn mit den eigenen Beherbergungsgästen mindestens 25 Prozent der Umsätze erzielt werden
59.13	Filmlverleih und -vertrieb, nicht an private Haushalte
60	Rundfunkveranstalter, Nachrichtenagenturen und sonstige Verbreitung von Medieninhalten
61	Telekommunikation
68	Grundstücks- und Wohnungswesen
74	Sonstige wissenschaftliche und technische Tätigkeiten
75	Veterinärwesen
0 (77-82)	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen
85.5	Sonstiger Unterricht
85.6	Erbringung von Dienstleistungen für Erziehung und Unterricht
86.94	Krankenpflege, Geburtshilfe und Hebammen
86.95	Erbringung von physiotherapeutischen Dienstleistungen
86.96	Traditionelle, komplementäre und alternative medizinische Tätigkeiten
86.97	Vermittlungstätigkeiten für medizinische, zahnärztliche und andere Gesundheitstätigkeiten
86.99	Sonstiges Gesundheitswesen a. n. g.
90	Kunstschaffende Tätigkeiten und Tätigkeiten in der darstellenden Kunst
92	Spiel-, Wette- und Lotteriewesen
93.1	Erbringung von Dienstleistungen des Sports

Code	Bezeichnung
93.2	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen der Unterhaltung und Erholung, soweit sie nicht überwiegend dem Tourismus zugutekommen
95	Reparatur und Instandhaltung von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern sowie von Kraftwagen und Kraftfahrzeugen
96.1	Wäscherei und chemische Reinigung
96.21	Frisör- und Barbiersalons
96.22	Kosmetiksalons und ähnliche Schönheitsbehandlungen
96.23	Day Spas, Saunas, Dampfbäder, soweit die Dienstleistungen nicht überwiegend dem Tourismus zugutekommen
96.3	Bestattungswesen
96.4	Vermittlungstätigkeiten für überwiegend persönliche Dienstleistungen
96.91	Erbringung von haushaltsbezogenen Dienstleistungen
96.99.1	Tätowier- und Piercingstudios
96.99.3	Betreuungsdienste für Heimtiere
96.99.9	Erbringung von anderen überwiegend persönlichen Dienstleistungen a. n. g.

Anlage 2 Förderfähige Branchen B

Gliederung der Klassifikation der Wirtschaftszweige,
Ausgabe 2025 (WZ2025)
gegliedert nach Abschnitten, Abteilungen,
Gruppen, Klassen oder Unterklassen

Code	Bezeichnung
10	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln
11	Getränkeherstellung
13	Herstellung von Textilien
14	Herstellung von Bekleidung
15	Herstellung von Leder, Lederwaren und ähnlichen Produkten aus anderen Materialien
16	Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren, ohne Möbel
17	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus
18	Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern
20	Herstellung von chemischen Erzeugnissen
21	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen
22	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren
23	Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden
24	Metallerzeugung und -bearbeitung, soweit „Stahlindustrie“ nicht nach Artikel 13 Buchstabe a i. V. m. Artikel 2 Nummer 43 AGVD ausgeschlossen
25	Herstellung von Metallerzeugnissen

Code	Bezeichnung
26	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen
27	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen
28	Maschinenbau
29	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen
30	Sonstiger Fahrzeugbau, soweit nicht als Schiffbau nach Artikel 13 Buchstabe a AGVD ausgeschlossen
31	Herstellung von Möbeln
32	Herstellung von sonstigen Waren
33	Reparatur, Instandhaltung und Installation von Maschinen und Ausrüstungen
38.21	Verwertung von Werkstoffen
39	Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Tätigkeiten der Abfallbewirtschaftung
46.2	Großhandel mit landwirtschaftlichen Grundstoffen und lebenden Tieren
46.3	Großhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren
46.4	Großhandel mit Gebrauchs- und Verbrauchsgütern
46.5	Großhandel mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik
46.6	Großhandel mit sonstigen Maschinen, Ausrüstungen und Zubehör
46.8	Sonstiger Großhandel
46.9	Großhandel ohne ausgeprägten Schwerpunkt
52.25	Erbringung von Logistikdienstleistungen
55.1	Hotels, Gasthöfe und Pensionen
55.2	Ferienunterkünfte und ähnliche Beherbergungsstätten
55.3	Campingplätze
55.9	Sonstige Beherbergungsstätten
56	Gastronomie in Kombination mit Code 55 – Beherbergung, wobei mit den eigenen Beherbergungsgästen mindestens 25 Prozent der Umsätze erzielt werden müssen
58.1	Verlegen von Büchern und Zeitungen sowie sonstiges Verlagswesen, ohne Software
58.2	Verlegen von Software
59.11	Herstellung von Filmen, Videofilmen und Fernsehprogrammen
59.12	Nachbearbeitung und sonstige Filmtechnik
59.2	Tonstudios; Herstellung von Hörfunkbeiträgen; Verlegen von bespielten Tonträgern und Musikalien
62	Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie
63	Datenverarbeitung, Hosting und Erbringung sonstiger Informationsdienstleistungen
71	Tätigkeiten von Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung
72	Forschung und Entwicklung

Code	Bezeichnung
73	Werbung und Marktforschung sowie Public-Relations-Beratung
93.2	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen der Unterhaltung und der Erholung, soweit sie überwiegend dem Tourismus zugutekommen
96.23	Day Spas, Saunas, Dampfbäder, soweit die Dienstleistungen überwiegend dem Tourismus zugutekommen

II.

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 19. Mai 2026 in Kraft.

Dresden, den 19. Mai 2026

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz
Dirk Panter

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz
über einen Förderaufruf zur Beantragung von Folgeanträgen
zu innovativen Vorhaben im Förderprogramm
„ESF Plus-Förderrichtlinie Gründungsinitiativen vom 30. Juni 2023“**

Vom 21. Mai 2026

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz fördert mit der Richtlinie „ESF Plus-Förderrichtlinie Gründungsinitiativen vom 30. Juni 2023“ Gründungsinitiativen der Hochschulen und Forschungseinrichtungen im Freistaat Sachsen mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds.

Dieser Förderaufruf richtet sich an Hochschulen sowie außeruniversitäre Forschungseinrichtungen als Zuwendungsempfänger gemäß Punkt 3. der oben genannten För-

derichtlinie. Gefördert werden Gründungsinitiativen mit Folgeanträgen zu innovativen Vorhaben gemäß Punkt 5.3.2 der oben genannten Förderrichtlinie. Die innovativen Vorhaben dürfen eine maximale Vorhabenslaufzeit bis 31. Dezember 2028 haben. Die Antragstellung muss bis 31. Juli 2026 bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB) erfolgen. Es gelten die Bestimmungen der ESF Plus-Förderrichtlinie Gründungsinitiativen vom 30. Juni 2023. Diese ist abrufbar unter <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/20084>.

Dresden, den 21. Mai 2026

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz
Claudia Weber
Referatsleiterin

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über die investive Förderung sächsischer Tafeln für das Jahr 2026

Vom 20. Mai 2026

1. Rechtsgrundlagen, Begriffsbestimmungen

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt fördert gemäß Teil 2 Abschnitt B Ziffer II Nummer 3 der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts (RL GeZus) vom 26. August 2021 (SächsABl. S. 1142), die zuletzt durch die Richtlinie vom 26. Juli 2023 (SächsABl. S. 1136) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2025 (SächsABl. S. Dr. S. S 272), investive Maßnahmen mit deutlichem Bezug zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts. Für die Förderung gelten die Bestimmungen in der RL GeZus sowie die konkretisierenden Bestimmungen dieser Förderbekanntmachung.

Der Freistaat Sachsen erkennt das soziale Engagement der sächsischen Tafelprojekte an, bedürftigen Menschen ergänzend zu den Leistungen der staatlichen Daseinsvorsorge ein zusätzliches Angebot an Nahrungsmitteln und Artikeln des täglichen Bedarfs zu unterbreiten. Dieses Angebot steht bedürftigen Menschen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Sachsen offen. Tafelprojekte tragen zugleich zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung bei, indem sie qualitative einwandfreie, im Wirtschaftsprozess nicht mehr verwendete Lebensmittel an Menschen in Not weitergeben. Auch vor dem Hintergrund der Beschlusslage der 100. Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK), wonach entsprechende Maßnahmen besonders unterstützungswürdig sind, kommt ihnen eine besondere öffentliche Bedeutung zu. Die ASMK stellt fest, dass sich Möglichkeiten für eine finanzielle Unterstützung der Tafeln insbesondere für Maßnahmen eröffnen, die das Kernanliegen der Vermeidung von Lebensmittelverschwendung flankieren oder im Zusammenhang mit der Ausgabe von Lebensmitteln an bedürftige Personengruppen stehen. Zudem betont sie, dass Tafeln im Spannungsfeld zwischen Lebensmittelverschwendung und Armut agieren und dabei einen Beitrag zur Unterstützung bedürftiger Personengruppen leisten. Die Tafeln leisten damit einen Beitrag zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts. An ihrer Förderung besteht ein besonderes sozialpolitisches Interesse.

Unter einem Tafelprojekt ist eine von einem Träger auf Dauer angelegte Einrichtung zur Aufbewahrung, Aufbereitung und Ausgabe von Lebensmitteln und gegebenenfalls Sachspenden an Bedürftige zu verstehen. Ein Tafelprojekt kann über mehrere, regional verteilte Räumlichkeiten beziehungsweise Ausgabestellen verfügen.

Der Landesverband Tafel Sachsen e. V. trägt mit seinen zentralen logistischen Leistungen maßgeblich zur Aufrechterhaltung des Betriebes der einzelnen Ausgabestellen der

sächsischen Tafelprojekte bei und wird deshalb einem Tafelprojekt gleichgestellt.

Eine aufgrund dieser Bekanntmachung beantragte Förderung wird als Vorhaben bezeichnet. Der Träger eines Tafelprojektes kann mehrere Vorhaben beantragen.

2. Verwendungszweck

Ziel der Förderung ist die Unterstützung der Aktivitäten der sächsischen Tafeln. Sie soll dazu dienen, den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken. Die Zuschüsse sollen insbesondere zur Optimierung des Gesamtablaufes (zum Beispiel Logistik, Zugangs- und Raumsituation für Tafelkunden, Sicherheit, Arbeitsschutz, Energieeffizienz und Einhaltung von Hygiene- und sonstigen Vorschriften) eingesetzt werden.

3. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind kleinere bauliche Maßnahmen der Sanierung und Modernisierung (zum Beispiel die Erneuerung von Fußböden, Fenstern oder Türen), Neu- und Ersatzanschaffungen von Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie gegebenenfalls von Fahrzeugen und anderen für den Umschlag der Waren notwendigen Transportgeräten.

Nicht gefördert werden die mit der Tätigkeit des Verwendungsempfängers verbundenen Personal- und Sachausgaben (zum Beispiel allgemeine Betriebs- und Transportkosten, Arbeitskleidung) sowie Ausgaben für Leasinggeschäfte.

4. Verwendungsempfänger

Zwendungsempfänger sind juristische Personen, wie gemeinnützige Vereine, Verbände, Stiftungen oder gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die über regional tätig sind.

5. Zwendungsvoraussetzungen

Zwendungen können gewährt werden an Träger von mindestens einem Tafelprojekt im Freistaat Sachsen sowie an den Landesverband Tafel Sachsen e. V. in seiner unmittelbaren unterstützenden Funktion für lokale Tafelprojekte.

Das Vorhaben soll in sich geschlossen und nicht Bestandteil eines größeren Vorhabens sein.

Mit der Antragstellung hat der Zwendungsempfänger gegenüber der Bewilligungsstelle

- a) in einem Konzept die nachhaltige Wirkung seines Tafelprojektes sowie den Bedarf und die Notwendigkeit des geplanten Vorhabens zu erläutern,

- b) zu bestätigen, dass in der Regel mindestens 100 Personen durch das Tafelprojekt dauerhaft betreut beziehungsweise versorgt werden,
- c) alle mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Einnahmen und Ausgaben in einem Ausgaben- und Finanzierungsplan darzulegen und die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung zu bestätigen,
- d) bei Baumaßnahmen die schriftliche Zustimmung des Grundstücks-/Gebäudeeigentümers beziehungsweise Vermieters/Verpächters der genutzten Räume zum geplanten Vorhaben beizufügen,
- e) eine Stellungnahme mit grundsätzlicher Bedarfsbestätigung des Landkreises beziehungsweise der Kreisfreien Stadt oder der kreisangehörigen Gemeinde, in dem das jeweilige Vorhaben realisiert werden soll, vorzulegen.

6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung in Form eines Zuschusses als Anteilfinanzierung gewährt. Sie beträgt bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Zweckgebundene Spenden und Einnahmen aus Sponsoring werden auf den Eigenanteil angerechnet. Soweit sie diesen überschreiten, reduzieren sie die Zuwendung.

Pro Vorhaben werden maximal 30 000 Euro ausgereicht. Zuwendungen sollen nur bewilligt werden, wenn die Zuwendung im Einzelfall mehr als 2 500 Euro beträgt.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger hat sich zu verpflichten, die erworbenen Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände, die Fahrzeuge sowie die baulichen Veränderungen während der im Zuwendungsbescheid nach Nummer 4.2.8 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung festgelegten Zweckbindungsfrist ausschließlich und unmittelbar für mildtätige, gemeinnützige und soziale Wohlfahrtszwecke zu nutzen.

8. Verfahren

8.1 Bewilligungsstelle

Bewilligungsstelle für die Einreichung von Projektanträgen ist die

Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB)
Abteilung Bildung
Gerberstraße 5
04105 Leipzig
soziales@sab.sachsen.de
www.sab.sachsen.de

8.2 Antragsfristen

Anträge für das Jahr 2026 (mit Umsetzung im 3. und 4. Quartal) sind schriftlich bis spätestens 16. Juli 2026 bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

8.3 Bewertung und Auswahl der Anträge

Die fachliche Bewertung der eingegangenen Anträge sowie die Festlegung der Förderung dem Grunde und der Höhe nach erfolgt durch die Bewilligungsstelle. Die Bewertung der Anträge erfolgt anhand nachstehender Kriterien unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel:

- a) Bedarf und Notwendigkeit, hinsichtlich der Tafelprojekte die Anzahl betreuter Personen,
- b) Wirtschaftlichkeit (Kosten-Nutzen-Verhältnis, Effizienz),
- c) Nachhaltigkeit (Konzept, Fortführung, Nachnutzung),
- d) regionale Verteilung (Projektort) und
- e) Trägerpluralität der Antragsteller.

8.4 Nachweis der Verwendung

Für den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung ist gemäß Nummer 10 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 der ANBest-P zu erbringen.

Dresden, den 20. Mai 2026

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und
Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Peter Salzmann
Abteilungsleiter

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Beleihung mit der Durchführung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Zertifizierung von Hopfen

Vom 13. Mai 2026

Das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft gibt bekannt, dass aufgrund von § 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Durchführung des Hopfengesetzes (HopfenDfV) vom 11. Juli 2009 (SächsGVBl. S. 423, 436) der Hopfenring e. V. in 85283 Wölfnitzach mit der Durchführung der Zertifizierung von Hopfen in Sachsen mit Bescheid des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft vom

19. März 2026 mit Wirkung vom 15. April 2026 beleihen worden ist.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag mit der HVG Hopfenverwertungsgenossenschaft e. G. in 85283 Wölfnitzach vom 20. August 2009 zur Durchführung der Zertifizierung von Hopfen in Sachsen wurde im gegenseitigen Einvernehmen mit Ablauf des 14. April 2026 beendet.

Dresden, den 13. Mai 2026

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
Müller von Bemeck
Referatsleiter

Impressum

Herausgeber:
Sächsische Staatskanzlei
Archilustraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 56411312
Verlag:
SV SAXONIA Verlag
Für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Strasse 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 485260
Telefax: 0351 4852661
E-Mail: gub-hab@svsaxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:
Stoba-Druck GmbH
Am Markt 16, 01561 Lampertswalde
Redaktionschluss:
28. Mai 2026
Bezug:
Bezug und Kundenanfrage erfolgt ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 254,95 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 65,20 Euro Postversand) bzw. 149,63 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 9,31 Euro zzgl. 3,70 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hallmann-Str. 40, 01211 Dresden
ZfZ 73797 CLASSIC+4 Pressepost 